Landtag Nordrhein Westfalen

Übersicht 16/6

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

10. Sitzung des Petitionsausschusses am 18.12.2012 Seiten 3 - 50

14-P-2009-19626-00
Werl
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Ortstermins mit dem Anliegen des Herrn H., den Regenwasserüberlauf eines Nebengebäudes mit einer Fläche von 32 m^2 auf seinem Gartengrundstück verrieseln lassen zu wollen, auseinandergesetzt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dies nach dem Abwasserkonzept und der Entwässerungssatzung bezüglich von Nebengebäuden nicht möglich ist und die Schaffung eines Präzedenzfalls begründen würde. Es ist Herrn H. jedoch unbenommen, die vorhandenen Zisternen noch zu erweitern und das anfallende Regenwasser dort aufzufangen. Zudem bestünde auch noch die Möglichkeit der fachgerechten Anlage eines Teichs.

15-P-2011-03071-00
Raesfeld
Ausländerrecht

Wegen fehlender Integration war die Ausländerbehörde nicht bereit, der Familie H. Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Der Petitionsausschuss hat von der Abschiebung der Familie Kenntnis genommen.

15-P-2011-03562-00
Dortmund
Hilfe für behinderte Menschen
Sozialhilfe

Zwischenzeitlich wurden Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs bewilligt.

Der Betreuer wird gemeinsam mit Herrn H. versuchen, die Wohnsituation zu verbessern.

Im Übrigen hat der Betreuer einen Verschlimmerungsantrag beim Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen gestellt. Das Ergebnis der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03795-00
Paderborn
Sozialhilfe

Frau M. wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Paderborn, mit der diese die Übernahme von Kosten für eine Implantatversorgung (12 Implantate) im Rahmen der Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ablehnt.

Zwischenzeitlich hat Frau M. eine prothetische Versorgung erhalten, für die die Krankenkasse die Kosten übernommen hat.

Allerdings bestehen Probleme insoweit, als die prothetische Versorgung aufgrund der bestehenden Atrophie nicht so fest verankert werden kann, dass Frau M. angemessen essen kann.

Frau M. wird mit ihrem behandelnden Zahnarzt die nach dessen Sicht weitere erforderliche Behandlung absprechen und sich sodann wegen der weiteren Kostenübernahme mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

15-P-2011-06060-00
Warendorf
Rundfunk und Fernsehen

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau W. im Mai 2012 einen Befreiungsantrag von den Rundfunkgebühren gestellt hat. Der Ausschuss empfiehlt Frau W., einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen. Eine Rundfunkgebührenbefreiung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Sozialleistungsbescheid vorgelegt wird

oder ein Ablehnungsbescheid, aus dem hervorgeht, dass das Einkommen die Bedarfsgrenze um weniger als eine Rundfunkgebühr (17,98 €) überschreitet. Wohngeldbescheide, Rentenbescheide oder Betriebskostenabrechnungen reichen nicht aus.

Ansonsten bleibt es bei der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkgebühren.

15-P-2011-06253-00
Nottuln
Ausländerrecht

Vor dem Hintergrund der langjährigen beruflichen Tätigkeit des Herrn M. als Fachkraft in einem Fleisch verarbeitenden Betrieb und seiner Ausbildung als Metzgermeister, die er im Heimatland absolviert hat, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Zudem ist die gesamte Familie gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert. Aufgrund der Erkrankung von Frau M. und der Behinderung der Tochter ist die Rückkehr der Familie nicht zumutbar. Hinzu kommt, dass sich Kinder und Enkelkinder der Eheleute rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen liegen nach Auffassung des Petitionsausschusses vor. Er empfiehlt der Ausländerbehörde entsprechende Aufenthaltstitel zu erteilen.

15-P-2011-06617-00
Geseke
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss bedauert die Erkrankung von Frau W. und die Umstände unter denen sie leben muss. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau W. in der Vergangenheit nie von den Rundfunkgebühren befreit gewesen war. Sie hatte auch keine Rundfunkgebühren gezahlt.

Für eine Rundfunkgebührenbefreiung ist zwingend erforderlich, dass ein Bescheid einer Sozialbehörde vorgelegt wird. Der Ausschuss empfiehlt daher Frau W., sich gegebenenfalls mit Hilfe auch der Verbraucherzentrale um eine Aufklärung ihrer Vermögenssituation zu kümmern. Sollte die Ausstellung eines Bescheides durch eine Sozialbehörde daran scheitern, dass das Einkommen beispielsweise gegenüber einem Hartz IV-Empfänger um maximal 17,98 € überschritten wird, so kommt eine Härtefall-Entscheidung in Betracht. Auch diesbezüglich bedarf es einer Erklärung (Negativattest) einer Sozialbehörde.

Ansonsten bleibt es bei der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkgebühren.

15-P-2012-03091-01
Leverkusen
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

Das mit der erneuten Petition verfolgte Interesse, nicht während des laufenden Gerichtsverfahrens abgeschoben zu werden, ist gewahrt. Das gegen die Ordnungsverfügung vom 17.03.2011 angestrebte Klageverfahren wurde am 14.06.2012 vom Gericht eingestellt, da sich der Petent nach Köln abgemeldet hat. Bis zur Beschaffung der Passersatzpapiere wird er weiterhin geduldet.

15-P-2012-03834-01
Wuppertal
Beamtenrecht

Herr E. ist arbeitsfähig und steht dem Arbeitsmarkt seit längerer Zeit wieder zur Verfügung. Eine Einschränkung besteht

hinsichtlich des Einsatzes als Lehrer. Hierüber wird der Amtsarzt genauer befinden.

Der Petitionsausschuss vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Wiedereingliederung des Herrn E. nicht an haushaltsrechtlichen Hürden scheitern darf.

Herr E. arbeitet bereits wieder. Er ist ehrenamtlich sowie im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit als Berater an einer Schule tätig.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat im Anhörungstermin des Petitionsausschusses Projekte genannt, bei denen Herr E. als ausgewiesene Fachkraft sehr gut mitarbeiten könnte. Auch Herr E. stuft sie als für ihn geeignet und interessant ein.

Der Landesregierung (Finanzministerium und Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Herrn E. kurzfristig wieder ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Der Personalrat hat erklärt, er würde einer Abordnung des Herrn E. mit der dazugehörigen Stelle zustimmen.

Der Petitionsausschuss bittet, ihn bis zum 28.02.2013 über das Veranlasste zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

15-P-2012-07224-00
Paderborn
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in dem finanzgerichtlichen Verfahren eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07276-00
Bünde
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr K. bis zum 31.12.2011 von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit gewesen ist.

Eine Befreiung ab dem 01.01.2012 kommt dann in Betracht, wenn Herr K. der GEZ einen Bescheid einer Sozialbehörde vorlegt, wonach er auch weiterhin Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bezieht.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn K. daher dringend, diesen Bescheid unverzüglich der GEZ zu übersenden. Es reicht nicht allein aus, die schlechte Einkommenssituation zu beschreiben. Sie muss gegenüber der GEZ durch Bescheide von Sozialbehörden nachgewiesen werden. Die Vorlage des Rentenbescheids reicht hierfür nicht.

15-P-2012-07374-00
Solingen
Hilfe für behinderte Menschen
Rechtspflege

Soweit das Schwerbehindertenrecht betroffen ist, lassen sich ständige Ablehnungen von Anträgen durch die zuständigen Behörden nicht erkennen. Die Feststellungen des Landschaftsverbands Rheinland zur Bewilligung von Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Die bisherige Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf kann der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht überprüfen. Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gehört, liegen im ausschließlichen Ermessen des Gerichts.

Soweit sich Frau B. über die Deutsche Rentenversicherung Bund beklagt, ist die Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

15-P-2012-07444-00
Warburg
Arbeitsförderung

Frau R. bittet um Unterstützung bezüglich der Zustimmung zum Umzug durch das Jobcenter des Kreises Höxter bzw. Übernahme der vollen Mietkosten.

Das Jobcenter hat die Angelegenheit aufgrund des Ergebnisses eines Erörterungstermins und eines Nachtrags von Frau R. nochmals überprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Daher bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, in gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Der Petitionsausschuss bitte die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

15-P-2012-07461-00
Grevenbroich
Rundfunk und Fernsehen
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau E. in der Vergangenheit von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war. Die Petition vom Februar 2012 wird als Befreiungsantrag gewertet. Eine Befreiung im März 2012 kommt daher in Betracht, wenn Frau E. einen Sozialleistungsbescheid vorlegt oder einen Ablehnungsbescheid, aus dem hervorgeht, dass ihr Einkommen die Bedarfsgrenze um weniger als eine Rundfunkgebühr (17,98 €) überschreitet.

Der Ausschuss empfiehlt Frau E., den entsprechenden Bescheid unverzüglich der GEZ zu übersenden.

15-P-2012-07506-00
Münster
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent wendet sich - ebenso wie die weitere Petentin, seine Ehefrau - im Wesentlichen gegen den Widerruf seiner Zulassung als Rechtsanwalt.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit versuchte der Petent wiederholt, eine steuerbegünstigte Förderung des Wohnens seiner Mandanten nach §§ 7h, 10f des Einkommenssteuergesetzes zu erreichen, weil er der Auffassung war, die Aufwendungen für „angemessenes warmes Wohnen“ gehörten zu einem grundrechtlich geschützten steuerfreien Grundbetrag. Mit diesem Begehren setzte sich der Petent jahrelang und umfassend mit den Steuerbehörden auseinander und rief Gerichte aus allen Gerichtszweigen an. Zudem rief er mehrfach erfolglos das Bundesverfassungsgericht an, das ihm wenigstens zwei Mal eine Missbrauchsgebühr auferlegte. Außerdem wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, weil er die Außerachtlassung der Kosten für angemessenes warmes Wohnen für unsozial und verfassungswidrig hielt.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm forderte den Petenten mit Bescheid vom 13.01.2009 auf, auf seine Kosten ein Gutachten des Amtsarztes des Gesundheitsamtes der Stadt Münster vorzulegen. Nachdem der Petent innerhalb der ihm gesetzten Fristen das amtsärztliche Gutachten nicht vorgelegt hatte, widerrief die Rechtsanwaltskammer Hamm die Zulassung des Petenten als

Rechtsanwalt durch Bescheid vom 20.01.2011.

Sowohl der Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung, der gegen die Anordnung der Rechtsanwaltskammer gerichtet war, als auch die gegen den Widerruf seiner Rechtsanwaltszulassung gerichtete Klage vor dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen blieben erfolglos.

Die richterliche Entscheidungsfindung, gegen die sich die Petenten letztendlich wenden, ist Kernbestandteil des in der Verfassung (Artikel 97 des Grundgesetzes) verankerten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit. Dem Petitionsausschuss ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Sämtliche Rechtsmittel des Petenten gegen die Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs sind erfolglos geblieben. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2012-07614-00
Greven
Lehrerzuweisungsverfahren

Bei der Entscheidung über die Verbeamtung des Petenten wurde bislang nicht gewürdigt, dass dem Petenten im Rahmen der Verhandlungen über seine Einstellung als Schulleiter eine tatsächlich nicht bestehende Chance auf Übernahme in das Beamtenverhältnis suggeriert wurde. Aus der Mitteilung, es seien Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze möglich und die Bezirksregierung wolle sich für eine Lösung auf dieser Grundlage einsetzen, durfte der Petent nach Auffassung des Petitionsausschusses zu Recht schließen, eine Übernahme in das Beamtenverhältnis sei eine jedenfalls nicht völlig unrealistische Perspektive. Tatsächlich war die Anwendung eines Ausnahmetatbestands im Falle des Petenten jedoch aus Sicht der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Finanzministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) völlig eindeutig unter keinem Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen.

Angesichts dieses Umstandes wäre es nach Auffassung des Ausschusses ein unablässiges Gebot der Fairness gewesen, den Petenten darauf hinzuweisen, dass eine Ausnahmeregelung nicht zu erwarten war. Hierüber hätte sich die Bezirksregierung durch eine Vorabanfrage ohne weiteres informieren und alsdann eine eindeutige – negative – Prognose stellen können. Eine solche Nachfrage war schon durch die deutliche Überschreitung der bekannten Altersgrenzen veranlasst.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte zum einen die getroffene Entscheidung unter dem dargelegten Gesichtspunkt erneut geprüft werden. Zum anderen hält es der Ausschuss für dringend erforderlich, die Bezirksregierungen darüber zu informieren, in welchen Fällen allenfalls eine Abweichung von den Altersgrenzen in Betracht kommt, und sie im Übrigen dazu anzuhalten, in Zweifelsfällen bereits vorab die mögliche Anwendung von Ausnahmetatbeständen abzuklären.

15-P-2012-07706-00
Waltrop
Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Waltrop im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gehört zu den

wesentlichen landesplanerischen Zielen. Die Zersiedlung des Außenbereichs und Verbrauch natürlicher und landwirtschaftlicher Flächen sollen minimiert und stattdessen innerstädtische Flächen verdichtet werden. Beim Planungsvorhaben der Stadt handelt es sich um eine solche Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan sieht eine sinnvolle Nachverdichtung vor, die sich in das bestehende Umfeld eingliedert und durch den Abriss der dort bisher stehenden kirchlichen Gebäude ermöglicht wird.

Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, die Entscheidung der Stadt Waltrop über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu beanstanden.

15-P-2012-07786-00
Kleve
Schulen

Die Vergabe des mittleren Schulabschlusses richtet sich nach der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich (Beschluss der Kultusministerkonferenz 03.12.1993 in der Fassung vom 30.09.2011).

Diese Vereinbarung steckt den Rahmen für die Schularten und Bildungsgänge ab. Hierdurch werden eine gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur des Schulwesens in Deutschland gesichert und damit die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen geschaffen. Dazu gehört zum Beispiel, dass eine bestimmte Wochenstundenzahl in den einzelnen Fächern unterrichtet worden ist, etwa in Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 22 Wochenstunden. Dies kann im verkürzten Bildungsgang nicht mit Ablauf der Klasse 9 erreicht werden. Unter Ziffer 5.2.1 der Vereinbarung heißt es zudem, dass der Mittlere Schulabschluss an allgemeinbildenden Schularten nach der 10. Jahrgangsstufe erworben wird. Dieser Tatsache wird in Nordrhein-Westfalen in § 40 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe Rechnung getragen.

Ohne eine Änderung in der oben genannten Vereinbarung kann eine entsprechende Anpassung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht vorgenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07788-00
Geseke
Beamtenrecht

Das Anliegen von Herrn P. ist Gegenstand eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf richterliche Entscheidungen und verfahrensleitende Maßnahmen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 08.11.2012.

15-P-2012-07939-00
Aachen
Ausländerrecht
Kindergeld

Frau B. war ab 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltskarte nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes. Seit dem 29.07.2011 ist sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes. Für die beantragte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt sie somit nicht die zeitlichen Voraussetzungen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

Somit kann Frau B. derzeit noch keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde bis zum 05.08.2014 verlängert.

15-P-2012-07984-00
Rietberg
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Der Petitionsausschuss schlägt nach Durchführung eines Erörterungstermins den Eheleuten B. sowie der Firma K. folgenden Kompromiss vor:

Die Firma K. wandelt einen vorhandenen Besprechungsraum in zwei Büroräume um. Der bisherige Büroraum, der an die Terrasse der Eheleute B. angrenzt, wird in einen Sozialraum umgewandelt. Die dortigen Milchglasfenster werden durch eine Mauer bis zu den Oberlichtern ausgetauscht. Die dafür anfallenden Kosten werden zwischen den Beteiligten bzw. der Eigentümergemeinschaft aufzuteilen sein. Der bislang vorhandene Sozialraum wird in einen Büroraum umgewandelt. Die Firma K. wird sich hinsichtlich der vorhandenen Mulde so verhalten, dass Störungen in der Mittagszeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschuss regt zudem an, eine Einhausung der Mulde in Erwägung zu ziehen und verweist diesbezüglich auf moderne lärmabsorbierende Materialien, die eingesetzt werden können, (z. B. Cisilent-Schallschutzwände oder aufblasbare Membranelemente).

Zugleich sollten sie die Klage gegen die Baugenehmigung zurücknehmen. Zudem sollten die Eheleute B. die erstellte Holzkonstruktion, die als Sichtschutz angebracht wurde, entfernen.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass auf der Basis des vorgeschlagenen Kompromisses auch wieder ein verträgliches Miteinander der Eigentümergemeinschaft hergestellt werden kann. Der Kompromiss könnte zwischen den Parteien in einem außergerichtlichen Vergleich rechtlich verankert werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2012-08026-00
Rösrath
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Arbeitsförderung

Der Petent bezieht seit April 2010 beim Jobcenter Rhein-Berg, Standort Rösrath, Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Leistungen werden danach an Hilfebedürftige erbracht, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus einem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können. Ein zur Sicherung des Lebensunterhalts erzieltes Einkommen ist unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen auf den jeweiligen Bedarf anzurechnen. Zur Prüfung etwaiger Einkünfte aus einer Tätigkeit als Verkäufer war der Petent mit Schreiben des Jobcenters vom 20.10.2010 um nähere Auskünfte gebeten worden. In Folge der anschließenden Einkommensprüfung waren dem Petenten hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes von Februar 2011 bis Juli 2011 per Bescheid vom 02.02.2011 Leistungen nach dem SGB II ohne Anrechnung von Einkommen bewilligt worden.

Eine Leistungskürzung basierte auf mehreren Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung vom 06.05.2010 festgelegten Pflichten. Der Petent hatte entgegen der Eingliederungsvereinbarung nicht nachgewiesen, eigene Bewerbungsbemühungen vorgenommen bzw. sich auf Vermittlungsvorschläge, die seitens des Jobcenters an ihn ergangen waren, beworben zu haben. Jeder einzelne Verstoß gegen die benannte Eingliederungsvereinbarung stellt einen separaten Sanktionstatbestand dar und bedingte sukzessive einen zunehmenden

und schließlich gänzlichen Wegfall seines Leistungsbezugs nach dem SGB II. Nachdem der Petent vormals nicht dokumentierte Bewerbungsbemühungen nachwies, konnten die einbehaltenen Leistungen ausgezahlt werden.

Im Hinblick auf die erneute Leistungseinstellung steht zu vermuten, dass der Petent hiermit die anteilige Anrechnung einer Steuerrückerstattung von 2.629,48 € auf die Leistungsbewilligung der Zeiträume von August 1011 bis Januar 2012 und von Februar 2012 bis Juli 2012 meint. Dieses Missverständnis konnte in einem ausführlichen Gespräch mit dem Leiter des Jobcenters am 20.04.2012 ausgeräumt werden.

Das Jobcenter Rhein-Berg wird unverändert bemüht bleiben, dem Petenten die gesetzlichen Zusammenhänge seines Leistungsbezugs zu verdeutlichen, die vorhandenen Förderinstrumente zum Einsatz zu bringen und auf den Wegfall seiner Hilfebedürftigkeit mittels Arbeitsaufnahme hinzuwirken.

Die ursprüngliche Strafanzeige des Petenten, die dem Schreiben vom 12.04.2012 an den Landrat als Anlage beigefügt war, ist auch nach intensiven Nachforschungen beim Rheinisch-Bergischen Kreis nicht aufzufinden. Ob sie seinerzeit nicht weitergeleitet oder möglicherweise auf dem Postweg verloren gegangen ist, lässt sich nicht mehr klären. Die vom Petenten vorgelegte Kopie wurde nunmehr der Staatsanwaltschaft zugeleitet und sein Vorbringen im Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz überprüft. Dies ist dem Petenten mit Schreiben vom 05.06.2012 mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-08107-00
Düsseldorf
<u>Ausländerrecht</u>

Die volle Tragweite der familiären und menschlichen Problematik der Frau C. und ihrer beiden deutschen Söhne hat sich erst im Anhörungsverfahren des Petitionsausschusses gezeigt.

Der Petitionsausschuss geht nach den Erkenntnissen aus der durchgeführten Erörterung davon aus, dass der in der Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde angenommene Sachverhalt in wesentlichen Teilen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Besonders betrifft das die Frage, ob Frau C. bei der Wiedereinreise aus Mexiko nach Deutschland im Jahr 2011 für ihren minderjährigen Sohn Mario das Sorgerecht besaß.

Frau C. besaß vor der Entscheidung des Amtsgerichts Düsseldorf vom 11.10.2011, mit der ihr mit ihrem geschiedenen Ehemann bezüglich des Sohnes Mario ein gemeinsames Sorgerecht eingeräumt wurde, das Sorgerecht für ihre beiden Söhne.

Das Amtsgericht wurde seinerzeit keineswegs angerufen um ein Sorgerecht zu begründen, sondern weil Frau C. seitens der Ausländerbehörde signalisiert wurde, dass sie erst bei Nachweis des Sorgerechts einen Aufenthaltstitel bekäme.

Dieser Hinweis ging jedoch insoweit fehl, da Frau C. das nach der Scheidung im Jahr 1998 zugesprochene Sorgerecht niemals verloren hatte. Denn Frau C. hat nach der Scheidung als alleinerziehende Mutter bis zum Jahr 2006 zusammen mit ihren beiden Söhnen, die 1992 und 1994 geboren wurden, in Deutschland gelebt. Sie besaß eine Niederlassungserlaubnis und war unstreitig bestens in die deutschen Lebensverhältnisse integriert.

Im Jahr 2006 ist sie zusammen mit ihren Söhnen aus familiären Gründen in ihr Heimatland Mexiko zurückgekehrt.

Das Sorgerecht in Mexiko sollte als alleiniges Sorgerecht der Frau C. gelten. Sie hat das Sorgerecht nach der Rückkehr der Söhne nach Deutschland im Jahr 2009 nicht verloren. Sie hat sich weiterhin intensiv um das Wohlergehen der Kinder gekümmert. Dies zeigt sich deutlich daran, dass ihr Sohn Mario, weil er tiefgreifende Differenzen mit seinem Vater bekam, im Jahr 2010 wieder zu ihr nach Mexiko zurückkehrte.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass Frau C. das Sorgerecht in Mexiko und nach der Einreise am 22.06.2011 auch in Deutschland weiterhin durchgehend besaß und auch tatsächlich ausgeübt hat. Da ihr das Sorgerecht nicht entzogen wurde, hätte eine Sorgerechtsentscheidung im Oktober 2011 gar nicht getroffen werden müssen. Das Gericht hat mit seiner Entscheidung auch nicht festgestellt, dass Frau C. in der Vergangenheit kein Sorgerecht besaß.

Da Frau C. bei der Einreise mit ihrem minderjährigen Sohn das ihr zustehende Sorgerecht ausübte, hätte ihr eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt werden müssen.

In diesem Fall hätte sie eine Arbeitsstelle antreten können und würde heute mit Ihren beiden Söhnen in einem gemeinsamen Haushalt leben. So war sie gezwungen, Unterkunft bei einer Freundin zu nehmen. Die Söhne wurden bei ihrem Vater angemeldet.

Der Vater besaß zwar das gemeinsame Sorgerecht. Er übte das Sorgerecht faktisch nicht aus. Es kam zum endgültigen Bruch der Beziehung und er zwang seine Söhne aus seinem Haushalt auszuziehen.

Die Auffassung der Ausländerbehörde, Mario sei auch im späteren Verlauf nicht ausschließlich auf die Mutter angewiesen, ist unzutreffend. Obwohl er noch kurze Zeit im Haushalt des Vaters gelebt hatte, hatte er von ihm keine elterliche Unterstützung bekommen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, Frau C. zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte klaglos zu stellen und ihr unter Würdigung der Tatsache, dass sie bei der gemeinsamen Einreise mit ihrem Sohn auch das Sorgerecht besaß, die Beziehung zum Vater nicht tragfähig war und er das Sorgerecht faktisch nicht ausgeübt hat, kurzfristig eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen.

Frau C. besitzt eine Arbeitsplatzzusage und würde die Arbeitsstelle sofort antreten, so dass der Lebensunterhalt der Familie gesichert wäre.

15-P-2012-08164-00
Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Umständen des Transports von Herrn K. und dessen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hamm Kenntnis genommen.

Die Bedingungen während der vorübergehenden Unterbringung in der JVA Hamm waren wegen der vorhandenen Überbelegung nicht angemessen. Zur Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten wurden inzwischen bauliche Veränderungen vorgenommen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.07.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2012-00007-00
Menden
Ausländerrecht

Der Asylantrag der Petenten wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 06.12.2010 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Der Antrag auf Abänderung des vorgenannten Bescheids bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 23.02.2012 abgelehnt. Die Entscheidung ist bestandskräftig. Somit sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig.

Der mit der Petition dargelegte Gesundheitszustand der Petentin ist bei der letztgenannten Entscheidung des Bundesamts bereits gewürdigt worden. Das Bundesamt hat in mehreren Verfahren das Vorliegen eventueller zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse für die Petenten geprüft und verneint. An die Entscheidungen des Bundesamts ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Im Übrigen bestreiten die Petenten ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ob der Gesundheitszustand der Petentin ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis darstellt, wird von der Ausländerbehörde noch geprüft. Bis zum Abschluss der Prüfung werden die Petenten weiter geduldet.

Aus der vorgetragenen Integration der Kinder kann kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes hergeleitet werden. Beide haben die prägenden Jahre ihrer Kindheit im Heimatland verbracht und halten sich erst seit Ende 2010 im Bundesgebiet auf. Ihnen ist die gemeinsame Rückkehr mit ihren Eltern zuzumuten, zumal dort noch zahlreiche Angehörige wohnen.

Auch die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, weder eine Empfehlung noch ein Ersuchen für die Petenten abzugeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00019-00
Halle/Westf.
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petentin eingehend befasst. Er hält die Entscheidung der Bezirksregierung, die Petentin im Anschluss an ihre Jahresfreistellung an die August-Claas-Schule in Harsewinkel abzuordnen, für vertretbar und nicht zu beanstanden. Die Petentin hat im Rahmen ihres Email-Verkehrs mit der Bezirksregierung zum Zeitpunkt der Stellenplangespräche noch keine Angaben dazu gemacht, welche konkreten Schwierigkeiten organisatorischer oder finanzieller Art aus ihrer Sicht einer Abordnung nach Harsewinkel entgegenstehen. Insofern ist ein Abwägungsdefizit auf Seiten der Bezirksregierung nicht festzustellen. Grundsätzlich sind die in Rede stehenden Entfernungen nämlich als zumutbar anzusehen.

Insoweit die Petentin die Berücksichtigung einer – von ihr selbst bestrittenen – konfliktträchtigen Zusammenarbeit als „nachgeschoben“ empfindet, ist festzustellen, dass eine entsprechende Darstellung der Gerhart-Hauptmann-Schule erst vorlag, als die Petentin sich bereits als nicht mit einer Abordnung einverstanden erklärt hatte. Es handelte sich daher um eine später hinzugetretene Zusatzerwägung.

Gleichwohl bewertet der Petitionsausschuss die Kommunikation mit der Petentin durch die Bezirksregierung insofern als unglücklich, als der Petentin zunächst in Aussicht gestellt wurde, den Einsatzort gemeinsam festzulegen, sie dann jedoch auf ihre in angemessener Zeit

erfolgte Rückmeldung hin bereits mit einer konkreten Abordnungsstelle konfrontiert wurde.

Die Abordnung läuft zum 31.01.2013 aus. Es besteht kein Anlass, konkrete Maßnahmen zu empfehlen. Der Petentin wird nahegelegt, zur weiteren Planung für die Zeit nach der Abordnung mit der Bezirksregierung in Kontakt zu treten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.08.2012.

16-P-2012-00079-00
Münster
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr G. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.11.2012.

16-P-2012-00093-00
Dinslaken
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die von der Petentin kritisierte Ausbildungsumlage stellt eine gesetzeskonforme Maßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege dar.

Finanziellen Mehrbelastungen kann nur durch eine Änderung der Finanzsystematik in der Pflegeversicherung auf Bundesebene abgeholfen werden. Insofern empfiehlt der Ausschuss der Petentin sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags und hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Erhöhung an den Pflegedienst oder die Pflegekasse zu wenden.

Die Petentin erhält zur näheren Erläuterung der Einführung der Altenpflegeausbildungsumlage eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.11.2012.

16-P-2012-00149-00
Rheine
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und festgestellt, dass den beteiligten Institutionen und Personen rechtswidriges Verhalten oder fachliche Mängel nicht vorgeworfen werden können.

Die sozialen und gesundheitlichen Hilfeangebote stehen den Petenten weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00155-01
Hürth
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht in dem Antwortschreiben des Justizministeriums an den Petenten vom 28.11.2012 eine angemessene Antwort auf dessen Vorbringen.

Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, Rechtsauskünfte zu erteilen. Dem Petenten wird empfohlen, sich diesbezüglich anderweitig beraten zu lassen.

Das erneute Vorbringen gibt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00165-00
Rheinberg
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Im Rahmen der Artenschutzprüfung durch die untere Landschaftsbehörde wurde die vorgelegte artenschutzrechtliche Vorprüfung ausgewertet und festgestellt, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn bestimmte Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen beziehen sich vor allem auf eine Optimierung der Ausgleichsfläche im Hinblick auf die Ansprüche der Vogelarten der Feldflur und den Rückbau des Zauns um die Pflanzenaufstellfläche. Damit wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Der Kreis Kleve lässt im Rahmen der „Effizienzkontrolle Ökokonto" auch Flächen mit artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen untersuchen. Nach einer Entwicklungszeit von zwei bis drei Jahren werden die Flächen von Fachleuten der Biologischen Stationen begutachtet und gegebenenfalls notwendige Optimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. So ist sichergestellt, dass unerwünschten Entwicklungen entgegengewirkt werden kann und die Flächen in Hinblick auf die Habitatansprüche der jeweiligen Arten optimiert werden.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach nochmaliger Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

16-P-2012-00209-00
Frechen
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Beschwerde von Herrn M. nicht berechtigt ist.

Die Pflegeeinrichtung darf ihren Kundinnen und Kunden seit dem vom Landtag beschlossenen Ausgleichsverfahren bezüglich der Ausbildungskosten in Pflegeberufen 2,18 Euro pro Pflegetag zusätzlich ab dem 01.07.2012 in Rechnung stellen.

Die Erläuterung zum Ausgleichsverfahren bittet der Ausschuss der beigefügten Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 26.10.2012 zu entnehmen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss Herrn M., sich an die Pflegekassen oder das Sozialamt zu wenden, um eventuell Zuschüsse zu erhalten.

16-P-2012-00241-00
Dortmund
Sozialhilfe
Arbeitsförderung
Krankenversicherung

Frau M. leidet am Asperger-Syndrom. Sie bittet um Unterstützung hinsichtlich der Kostenübernahme für eine sogenannte Autismustherapie, weil ihre Anträge bei verschiedenen Kostenträgern mit unterschiedlichen Begründungen abgelehnt wurden bzw. nur für einen Monat übernommen worden sind. Mehrere Sozialgerichtsverfahren sind zudem anhängig.

Den Vorschlag der Stadt Dortmund, die Angelegenheit mit allen in Betracht kommenden (unter Landes- und Bundesaufsicht) stehenden Kostenträgern zu thematisieren, um eine längerfristige Lösung im Sinne von Frau M. zu finden, hat der Petitionsausschuss aufgegriffen.

Er hat mit Frau M. die von ihren Eltern begleitet wurde, sowie Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Agentur für Arbeit, der Barmer GEK, des MDK Westfalen-Lippe und der Stadt Dortmund einen Erörterungstermin durchgeführt.

In dem sehr konstruktiven Gespräch wurde eine Lösung im Sinne von Frau M. gefunden, mit der diese einverstanden ist.

Mit Frau M. wurde erläutert, dass nach den vorliegenden Unterlagen aufgrund ihres Krankheitsbildes eine Unterstützung durch das Autismus-Therapie-Zentrum (ATZ) nicht die zutreffende Hilfegewährung darstellt. Eine Therapie wurde dort auf Grundlage der von der Barmer GEK abgegebenen Zusage über sechs Fördereinheiten auch noch nicht begonnen, da Frau M. weiterhin auf der Warteliste des ATZ steht.

Nach Einschätzung aller Beteiligten kommt als fachlich geeignete Maßnahme eine Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach §§ 53, 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX in Betracht.

Die Stadt Dortmund wird daher Frau M. bei der Kontaktaufnahme zu einem mit Blick auf das Störungsbild fachlich geeigneten und vertraglich anerkannten Leistungserbringer des Ambulant Betreuten Wohnens begleiten. In Betracht kommt ein durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) anerkannter Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens in Dortmund, der für die Betreuung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Autismus eine Zulassung hat. Ein Termin für ein Gespräch zwischen Frau M. und dem Anbieter wurde bereits vereinbart.

Im Übrigen wird sichergestellt werden, dass eine Therapiebestimmung zwischen dem Anbieter und der langjährig behandelnden Psychologin erfolgt.

Die Stadt Dortmund weist darauf hin, dass der LWL Kostenträger ist. Da erfahrungsgemäß die Einleitung des erforderlichen Hilfeplanverfahrens beim LWL aufgrund der hohen Anzahl an Anträgen in der Regel bis zu drei Monaten dauert, erklärt sich die Stadt Dortmund jedoch bereit, gegenüber dem LWL in Vorleistung zu treten, damit die Hilfe sofort beginnen kann.

Die beteiligten Rehabilitationsträger - Barmer GEK, Sozialamt der Stadt Dortmund, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung Bund – vereinbaren für die Zukunft einen intensiven Austausch zur Frage, ob und welche Rehabilitationsmaßnahmen geeignet und notwendig sind, um idealerweise das übergreifende Integrationsziel (Teilhabe am Arbeitsleben, adäquate solitäre Teilhabe) zu erreichen. Dabei wird sichergestellt, dass Frau M. in den Prozess eingebunden sein wird.

16-P-2012-00271-00
Stralsund
Jugendhilfe
Rechtspflege
Rechtspflege

Frau K. wendet sich gegen Vorgehensweise und Entscheidungen u. a. des Amtsgerichts Düsseldorf, des Jugendamts der Stadt Düsseldorf sowie gegen den eingesetzten Umgangspfleger in der Sorgerechts- und Umgangsregelung ihres Sohnes betreffend dessen Tochter bzw. ihrer Enkelin. Im Übrigen beschwert sie sich über die Bearbeitungsweise der von ihrem Sohn eingelegten Petitionen.

Das Anliegen von Frau K. war bereits Gegenstand von zahlreichen inzwischen abgeschlossenen Petitionsverfahren, auf die sie sich auch ausdrücklich bezieht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass jede Petentin bzw. jeder Petent grundsätzlich einen Anspruch auf Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung ihrer bzw. seiner Petition hat. Dieser wurde in den von Frau K. geschilderten Petitionsverfahren erfüllt. Darüber hinausgehende Ansprüche, beispielsweise dass der

Petitionsausschuss eine Petition in einer gewünschten Art und Weise bearbeitet bzw. bescheidet, bestehen nicht. Der Petitionsausschuss weist daher den Vorwurf, er habe in den vergangenen vier Jahren keine Prüfung in den Petitionsverfahren übernommen, ausdrücklich zurück.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben.

Soweit Frau K. befürchtet, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren seien schleppend bzw. gar nicht bearbeitet worden, hat sich der Petitionsausschuss ausführlich von der Landesregierung (Justizministerium) über Inhalt und Abschluss der Verfahren berichten lassen und festgestellt, dass die Befürchtungen von Frau K. unbegründet sind.

Darüber hinaus trägt Frau K. keinen Sachverhalt vor, der zu einer anderen Beurteilung als der bisherigen führt. Insofern wird auf die bereits gefassten und Frau K. offenbar bekannten Beschlüsse des Petitionsausschusses Bezug genommen.

Für den Petitionsausschuss besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00340-00
Dortmund
Schulen
Jugendhilfe
Sozialhilfe

Aufgrund der im Rahmen der vorangegangenen Petitionen und der vorliegenden Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes und anderer in Frage kommender Ämter der Stadt Dortmund weiterhin nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt war bereit, die Petentin im Rahmen der zur Verfügung stehenden kinder- und jugendhilferechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Petentin konnte sich bisher nicht auf eine entsprechende Hilfeleistung durch das Jugendamt einlassen. Das Jugendamt steht der Petentin weiter zur Verfügung. Sie sollte erneut mit dem Amt Verbindung aufnehmen, damit entsprechende Hilfsmaßnahmen auf ihren Antrag hin eingeleitet werden können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00350-00
Erftstadt
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass zu Maßnahmen besteht.

Die Höhe der um den Ruhensbetrag geminderten Versorgungsbezüge entspricht der bundesgesetzlichen Rechtslage des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes.

16-P-2012-00351-00
Schwerte
Strafvollzug

Die ärztliche Versorgung des Herrn L. in der Justizvollzugsanstalt Hagen ist nicht zu beanstanden.

Herr L. wurde am 27.06.2012 durch den Zahnarzt behandelt. Die ab dem 04.07.2012 vorgesehenen Zahnarztsprechstunden hat er nicht wahrgenommen.

16-P-2012-00358-00
Gevelsberg
Immissionsschutz; Umweltschutz
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Beschwerde des Petenten über die Lärmbelästigung durch die Standuhr einer Nachbarin bereits befasst.

Aufgrund des weiteren Vorbringens des Petenten ist festzustellen, dass das Jugendamt dem Petenten in ausreichendem Maße beratend zur Verfügung steht und im Rahmen seiner Möglichkeiten versucht hat eine einvernehmliche Regelung der Nachbarn untereinander herbeizuführen. So hat das Jugendamt nach Meldung der Geräuschbelästigung unmittelbar Kontakt zur betroffenen Nachbarin aufgenommen und versucht, eine Kompromisslösung (das Schlagwerk zumindest nachts auszustellen) herbeizuführen, auf die sich die Nachbarin nicht einlassen wollte. Dem Petenten wurde dann die Kontaktaufnahme mit der Wohnungsgesellschaft empfohlen. Im weiteren Verlauf hat das Jugendamt selbst versucht über die Wohnungsgesellschaft ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Nachbarschaft bzw. eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Die Bemühungen scheiterten an der kompromisslosen Einstellung der Betroffenen.

Die Anregung des Jugendamtes, ein klärendes Gespräch der Hausgemeinschaft zu initiieren, sollte vom Petenten gemeinsam mit der Wohnungsgesellschaft aufgegriffen werden.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verbleiben.

16-P-2012-00367-00
Moers
Tierschutz

Das Anliegen der Petentin, Änderungen des europäischen und deutschen Schlachtrechts vorzunehmen, so dass die Schlachtung von Tieren unter tierschutzgerechten und respektvollen Bedingungen garantiert werden kann, wird unterstützt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.08.2012.

16-P-2012-00376-00
Paderborn
Bauordnung

Die nachträgliche Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden bestehender Gebäude zur Verbesserung des Wärmeschutzes kann zugelassen werden, wenn die zur Nachbargrenze ausgerichtete Außenwand den Anforderungen an eine Gebäudeabschlusswand entspricht oder zwischen den bestehenden Nachbargebäuden ein Mindestabstand von 5 Metern öffentlich-rechtlich gesichert wird. Diese Voraussetzungen sind bei dem zweigeschossigen Wohnhaus des Petenten derzeit nicht erfüllt.

Da die Regelung der Bauordnung bereits eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten nachträglicher energetischer Maßnahmen darstellt, sind darüber hinausgehende Erleichterungen aus Gründen des Brandschutzes nicht vertretbar. Ein Widerspruch zu den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes liegt nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne des Anliegens des Petenten zu empfehlen.

16-P-2012-00389-00
Stolberg
Altenhilfe

Die Petition ist unbegründet, soweit Herr P. die Finanzierung der Ausbildungskosten im Bereich der Altenpflege über das Ausgleichsverfahren beanstandet.

Die gezahlten Ausbildungsvergütungen wurden auch bisher von den tatsächlich ausbildenden Pflegeeinrichtungen und -diensten als Teil der Personalkosten in die Pflegesätze eingerechnet und ihren Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt.

Die Einrichtungen und Dienste, die bisher schon Verantwortung für die Zukunft der Pflegeberufe übernommen haben, mussten also die Kosten der Ausbildung über ihre Pflegesätze alleine aufbringen bzw. an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben. Sie hatten dadurch bislang höhere Pflegesätze und waren damit "teurer" als diejenigen Pflegeeinrichtungen und Dienste, die keine Altenpflegeschülerinnen und -schüler ausbilden. Viele Pflegeeinrichtungen und Dienste haben deshalb darauf verzichtet, Altenpflegeschülerinnen und -schüler selbst auszubilden. Das Ergebnis ist ein erheblicher Mangel an ausgebildeten Fachkräften sowie an Ausbildungsplätzen in der Pflege. Bereits Ende 2010 fehlten in Nordrhein-Westfalen rund 3000 Absolventinnen und Absolventen der Altenpflegefachkraftausbildung.

Deshalb hat die Landesregierung zum 01.07.2012 das sogenannte Umlageverfahren eingeführt, an dem alle Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste in Nordrhein-Westfalen beteiligt sind.

Zu den Einzelheiten der Ausgestaltung des Umlageverfahrens verweist der Ausschuss auf die als Anlage beigefügte Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 26.10.2012.

16-P-2012-00398-00
Bonn
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach geltendem Recht die Zuordnung der Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht möglich ist.

Im Rahmen der Arbeiten an der beabsichtigten Dienstrechtsreform wird das Justizministerium das Vorbringen von Herrn M. in seine Überlegungen einbeziehen.

16-P-2012-00414-00
Potsdam
Wohnungswesen
Arbeitsförderung

Der Petent hat bisher noch nicht bei der Stadt Rheine um Hilfe bei der Wohnungssuche gebeten. Auch bei der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (Tochtergesellschaft der Stadt Rheine) ist der Petent nicht vorstellig geworden.

Herrn E. kann daher nur empfohlen werden, sich zunächst mit der Stadt Rheine in Verbindung zu setzen, um einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen und um Unterstützung zu bitten.

Daneben besteht die Möglichkeit, sich bei örtlichen Wohnungsgesellschaften oder bei karitativen Organisationen um eine Wohnung zu bemühen.

Es ist zu erwarten, dass nach der Anpassung der Angemessenheitsgrenze ein größeres Wohnungsangebot in der Stadt Rheine zur Verfügung stehen wird, das dem Kriterium der Angemessenheit entspricht.

Der Petent erhält eine Liste der Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften zur Kenntnis.

16-P-2012-00427-00
Aachen
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Die Staatsanwaltschaft Aachen hat die Ermittlungen in den Verfahren 801 Js 1346/12 (vormals 408 Js 517/11), 801 Js 1347/12 (vormals 1 Js 398/09) und 801 Js 1348/12 (vormals 403 Js 1507/08) - nunmehr auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verdachts der Nachstellung - wieder aufgenommen. Die Akten sind zurzeit versandt.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen wird die Sachbehandlung durch die ihr unterstellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie durch die in ihrer Eigenschaft als Ermittlungspersonen tätig gewordenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hinsichtlich der Sicherung und Auswertung von DNA-Spuren nach Rückkunft der Akten prüfen. Die Kreispolizeibehörde Aachen wird den Sachverhalt mit den betroffenen Dienststellen nacharbeiten sowie ihre Mitarbeiter entsprechend sensibilisieren.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00430-00
Borgholzhausen
Bauleitplanung
Bodenordnung

Die Festsetzungen der Wohnbauflächen und der Verkehrsflächen ergeben sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan/1. Änderung „Am hohen Garten" der Stadt Borgholzhausen. Eine einvernehmliche Umsetzung des Bebauungsplans, insbesondere zur Erschließung der nördlichen Bauflächen, konnte nicht erreicht werden.

Eine Umlegung zur Verwirklichung eines Bebauungsplans wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung angeordnet und durchgeführt. Sowohl gegen die Einleitung der Umlegung als auch gegen die Aufstellung des Umlegungsplans haben die Petenten kein Rechtsmittel (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) eingelegt. Der Umlegungsplan ist unanfechtbar geworden. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind fällig geworden.

Dem Petenten steht es frei, die von der Stadt angebotene Stundung der Geldleistungen anzunehmen.

Die Stadt Borgholzhausen wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs im Grundsatz berechtigt und verpflichtet sein, zukünftig für die erstmalige endgültige Herstellung der neuen Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge für die beiden rückwärtigen Baugrundstücke zu erheben. Erwerbskosten für die zugeteilten Straßen- und Grünflächen sind dabei nicht anzusetzen.

Die Entscheidung der Stadt, die von dem Petenten im Rahmen des Umlegungsverfahrens begehrte Änderung des Bebauungsplans (keine überbaubaren Grundstücksflächen mehr im rückwärtigen Gartenbereich) abzulehnen, ist sachlich nachvollziehbar. Sie hält sich im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit und ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2012-00432-00
Paderborn
Lehrerausbildung

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau T. keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, um auf der Grundlage ihres Diplomabschlusses im Fach Biologie in den regulären Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.

Es bestehen allerdings gegebenenfalls alternative Möglichkeiten zur Einstellung in den Schuldienst als Seiteneinsteigerin

oder zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums.

Einzelheiten hierzu kann Frau T. der beigefügten Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.10.2012 entnehmen.

16-P-2012-00439-00
Münster
Erschließung

Ein dem Petenten möglicherweise zustehender Rückforderungsanspruch gegen die Wohn- und Stadtbau GmbH hinsichtlich der im Kaufvertrag geregelten Erschließungskosten wäre zivilrechtlicher Natur und kann bindend nur durch ein Gericht festgestellt werden. Dem Petenten bleibt unbenommen, Klage vor dem Zivilgericht zu erheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2012-00449-00
Erftstadt
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.11.2012.

16-P-2012-00453-00
Erkelenz
Baugenehmigungen

Die Petentin erhielt von der Stadt Erkelenz mit Datum vom 05.03.2009 eine Baugenehmigung für eine Garage. Bei der Errichtung der Garage nebst Solaranlage wich sie jedoch so wesentlich von der Genehmigung ab, dass das gesamte Bauwerk nun als rechtswidrig zu beurteilen ist.

Das Garagengebäude mit darauf errichteter Solaranlage verstößt insbesondere aufgrund der Überdeckung gegen Regelungen der Bauordnung (BauO NRW). Abstandsflächen sind nicht eingehalten. Hinzu kommt, dass die auf der gesamten Dachfläche errichteten Solaranlagen nicht mehr untergeordnet im Sinne der BauO NRW sind und das Vorhaben daher nicht deren Voraussetzungen erfüllt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt inzwischen die für das Vorhaben erteilte Baugenehmigung zurückgenommen und die Petentin mit Ordnungsverfügung aufgefordert hat, die Garage einschließlich der auf ihr errichteten Solaranlage zurückzubauen, da Sicherheitsbestimmungen und Nachbarschaftsrechte verletzt sind.

Da das Vorhaben der Petentin baurechtlichen Vorschriften widerspricht, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der unteren Bauaufsichtsbehörde eine andere Vorgehensweise zu empfehlen.

16-P-2012-00461-00
Waldbröl
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Oberberg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Mit Bescheid vom 20.07.2012 bewilligte das Jobcenter Herrn H. auf dessen Antrag vom 05.07.2012 Leistungen für die Beschaffung von 170 Litern Heizöl für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.09.2012. Die Dauer der Bearbeitungszeit ist nicht zu beanstanden. Herrn H. hätte die Menge seiner Heizmittelbevorratung bekannt sein können, so dass er frühzeitig einen entsprechenden Antrag auf Heizbeihilfe beim Jobcenter hätte stellen können.

Da der für den 10.10.2012 anberaumte Versteigerungstermin der Immobilie von Herrn H. erfolglos verlaufen ist, wurden ihm für den Zeitraum bis zum 31.12.2012 weitere 813 Liter Heizöl bewilligt.

16-P-2012-00470-00
Balve
Ausbildungsförderung für Schüler
Arbeitsförderung

Das Amt für Ausbildungsförderung des Märkischen Kreises in Altena hat bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die gesetzlichen Bestimmungen des Förderungsrechts beachtet und die telefonische Auskunft zur Altersgrenze sowie den Ablehnungsbescheid vom 18.10.2012 rechtlich zutreffend erteilt.

Der Petitionsausschuss hat aufgrund seiner Aufgaben und seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, die Petentin unmittelbar zu unterstützen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.10.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2012-00473-01
Krefeld
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.11.2012 zu ändern.

16-P-2012-00477-00
Verl
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau H. erhalten zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.10.2012.

16-P-2012-00487-00
Siegen
Versorgung der Beamten

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung alle bisher eingereichten Beihilfeanträge von Herrn N. beschieden und die für seine inzwischen verstorbene Ehefrau geltend gemachten Pflegekosten erstattet hat.

Über den Widerspruch von Herrn N. vom 07.06.2012 gegen den Beihilfebescheid vom 31.05.2012 hinsichtlich der Beerdigungskosten seiner Ehefrau hat das Landesamt am 09.08.2012 entschieden. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, weil nur ein Teil der geltend gemachten Aufwendungen beihilfefähig ist.

Der Ausschuss hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt und das Finanzministerium weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden.

Herr N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.09.2012.

16-P-2012-00542-00
Münster
Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat mit Bescheid vom 21.11.2012 eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Mit Schreiben vom 28.11.2012 hat der Bevollmächtigte erklärt, er sei damit einverstanden. Daher sieht der

Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00578-00
Herdecke
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Das Rechtsschutzinteresse des Petenten ist durch die Klage vor dem Finanzgericht gewahrt.

Herr F. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.10.2012.

16-P-2012-00579-00
Bad Salzuflen
Staatsangehörigkeitsrecht
Ausländerrecht

Eine Einbürgerung der Petentin in den deutschen Staatsverband kommt zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht. Die derzeitige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes ist kein „einbürgerungstauglicher" Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Einbürgerungsbehörde hat die Petentin am 23.05.2012 entsprechend informiert.

Nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die im Aufenthaltsgesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen (Nachweis über die Identität und Passvorlage, Sicherung des Lebensunterhalts ohne den Bezug öffentlicher Mittel, Beiträge zur Rentenversicherung, ausreichende Sprachkenntnisse etc.). Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis scheitert derzeit insbesondere an der nicht geklärten Identität der Petentin sowie an dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich zur Klärung ihrer Identität intensiv um die Beschaffung eines Nationalpasses zu bemühen.

16-P-2012-00587-00
Köln
Strafvollzug

Dem Wunsch des Petenten wird zunächst dahingehend entsprochen, dass eine „ambulante" Einweisung durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Hagen in der Justizvollzugsanstalt Köln am 29.10.2012 durchgeführt und vor diesem Hintergrund von einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen abgesehen wird.

Eine Einweisung in die Justizvollzugsanstalt Rheinbach scheint nicht ausgeschlossen. Die abschließende Entscheidung bleibt allerdings dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens vorbehalten.

16-P-2012-00594-00
Dinslaken
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der Widerspruchsbescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) vom 08.08.2012 der geltenden Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung wurde allerdings festgestellt, dass die von Herrn D. regelmäßig einzunehmende Acetylsalicylsäure aufgrund der im Jahre 2003 erfolgten Bypass-Operation unter die zugelassenen Ausnahmen für die Erstattung apothekenpflichtiger Arzneimittel fällt. Daher wurden die Aufwendungen für das Präparat „Aspirin protect" mit Beihilfebescheid vom 18.07.2012 nachgezahlt.

Bezüglich des Arzneimittels „Medyn forte" verblieb es bei der ablehnenden Entscheidung. Die nochmalige Prüfung ergab, dass auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Bescheinigung vom 09.03.2012 die Aufwendungen nicht als beihilfefähig anerkannt werden können, da hier die Ausnahmeregelungen nach den Arzneimittelrichtlinien nicht greifen. „Medyn forte" ist ein Kombipräparat aus mehreren Vitaminen (B 12, B 6, Folsäure). Für solche Präparate sind nach der Arzneimittelrichtlinie keine Ausnahmen vorgesehen. Die behandelnden Ärzte klassifizieren in ihrer oben genannten Bescheinigung kombinierte Vitaminpräparate als Nahrungsergänzungsmittel. Diese sind nach der Beihilfenverordnung von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Im LBV wurde ein Teil der Beihilfeanträge mit Einverständnis des Finanzministeriums zur Bewältigung des starken Antragsaufkommens und zur Sicherstellung zeitnaher Beihilfefest-setzungen „gewichtet" bearbeitet.

So ist es bei der Antragsbearbeitung durchaus möglich, dass Beanstandungen - wie im vorliegenden Fall bei Aufwendungen für das Präparat „Medyn forte" - eventuell unterblieben und in Einzelfällen auch Beihilfen zu Aufwendungen gezahlt wurden, die von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind. Hieraus können jedoch keine Ansprüche für zukünftige Beihilfen hergeleitet werden.

16-P-2012-00598-00
Arnsberg
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Stadt Arnsberg hat intensiv nach Möglichkeiten gesucht, um das Neubaugebiet an den ÖPNV anzubinden. Die Gespräche mit dem Verkehrsunternehmen wegen der ÖPNV-Bedienung innerhalb des Baugebiets durch eine regelmäßige Buslinie werden fortgesetzt. Daneben hat die Stadt zusätzlich Gespräche mit einem anderen Verkehrsunternehmen wegen der Einführung eines Bürgerbusses aufgenommen. Daher sollte zunächst die weitere Entwicklung bezüglich der Erschließung des Neubaugebiets und der zwischen Stadt und Verkehrsunternehmen geführten Gespräche abgewartet werden.

Die Landesregierung (MBWSV) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 30.07.2013 zu berichten.

16-P-2012-00599-00
Göttingen
Schulen

Dem Anliegen des Petenten wird durch den Erlass zur Berufs- und Studienorientierung vom 21.10.2010 und den Beschluss des Ausbildungskonsenses vom November 2011 für ein neues Übergangssystem in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.11.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2012-00604-00
Bochum
Handwerksrecht

Der Petent betreibt in seinem Haus eine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe, die bereits 1987 errichtet wurde.

Mit Wirkung vom 22.03.2010 trat die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. BImSchV) in Kraft. Damit wurden insbesondere die

Emissionsgrenzwerte für Staub herabgesetzt, um das Ausmaß an Feinstaubemissionen zu reduzieren. Da kleine handbeschickte Holzfeuerungsanlagen einen erheblichen Anteil an den Feinstaubemissionen haben, schreibt diese Verordnung vor, dass alle Einzelraumfeuerungsanlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden, nur betrieben werden dürfen, wenn für die Feuerstätte durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Anforderungen an die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad eingehalten werden.

Für Anlagen, die vor dem 22.03.2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, sind Übergangsregelungen getroffen worden. Für die von dem Petenten betriebene Einzelraumfeuerungsanlage bestehen danach zwei Möglichkeiten, um den weiteren Betrieb sicherzustellen. Zum einen die Vorlage einer Prüfbescheinigung des Herstellers, aus der hervorgeht, dass die Grenzwerte eingehalten werden, oder zum anderen die Messung durch den Schornsteinfeger.

Da der Petent eine entsprechende Prüfbescheinigung des Herstellers seiner Feuerungsanlage nicht vorlegen kann, bleibt dem Petenten noch die Möglichkeit, den Schornsteinfeger mit einer entsprechenden Messung zu beauftragen.

Sofern bis zum 31.12.2013 nicht durch die oben genannten zwei Möglichkeiten nachgewiesen werden kann, dass die vorgegebenen Werte eingehalten werden, hat der Betreiber einer Anlage, die zwischen dem 01.01.1985 und dem 31.12.1994 erstellt und in Betrieb genommen wurde, bis zum 31.12 2020 die Anlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemission nach dem Stand der Technik nachzurüsten. Erst wenn der Betreiber auch diese Möglichkeit ungenutzt lässt, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Insoweit ist eine zu enge oder überzogene Forderung durch die 1. BImSchV nicht gegeben. Die genannten Fristen sind großzügig bemessen und lassen dem Petenten ausreichend Zeit, die Voraussetzungen, die zum weiteren Betrieb seiner Anlage erforderlich sind, zu schaffen. Auch ein Fehlverhalten des Bezirksschornsteinfegermeisters ist nicht festzustellen.

16-P-2012-00610-00
Essen
<u>Rundfunk und Fernsehen</u>

Dem Anliegen von Herrn K., die „GEZ Gebühren“ abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Weder die der gegenwärtigen Regelung zugrunde liegenden Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages noch die zukünftigen Regelungen des Beitragsstaatsvertrages verstoßen gegen die Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 06.11.2012.

16-P-2012-00613-00

<u>Jugendhilfe</u>

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2012-00566-00 verbunden.

16-P-2012-00621-00
Lünen
<u>Straßenverkehr</u>

Durch einen Unfall wurden der Fahrerlaubnisbehörde Eignungszweifel bei dem Petenten zum Führen eines Kfz bekannt. Da eine Organtransplantation ursächlich für eine mögliche Nichteignung sein kann, hat die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines Gutachtens angeordnet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Herrn S. Erkrankungen vorliegen, die das sichere Führen eines

Kraftfahrzeuges beeinträchtigen. Er hat diese Feststellung nicht nur auf die Organtransplantation bezogen, sondern eine Vielzahl weiterer Erkrankungen festgestellt, die die Fahreignung beeinträchtigen. Herrn S. wurde daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00624-00
Recklinghausen
Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der noch geltenden Rechtslage nicht möglich, der Familie W. zu einer rückwirkenden Befreiung von den Rundfunkgebühren zu verhelfen.

Der beantragten Ratenzahlung zur Begleichung der rückständigen Beträge wird der WDR schriftlich zustimmen.

Nach dem ab 01.01.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird die Befreiung von Rundfunkbeiträgen auch für zurückliegende Zeiträume gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Sozialleistungsbescheids bei der GEZ eingereicht wird. Damit ist das von der Familie angesprochene Problem ab 2013 gelöst.

Zur weiteren Information erhält die Familie eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 06.11.2012.

16-P-2012-00626-01
Schwerte
Baugenehmigungen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 23.10.2012 zu ändern.

Soweit der Petent nunmehr auf eine Brücke seines Nachbarn verweist, hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) berichtet, dass der Kreis Unna noch weitere Rückbauten gefordert hat. So wurde die erhebliche Böschungsanfüllung auf dem Nachbargrundstück zurückgebaut. Eine etwa 50 Meter von der Holzbrücke entfernte Betonbrücke soll beseitigt werden, sobald die gegenüberliegende landwirtschaftliche Nutzfläche befahren werden kann.

16-P-2012-00628-00
Wuppertal
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

In dem vom Petenten dargestellten Fallbeispiel stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Privatautonomie durch die speziellen Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eingeschränkt ist.

Nach § 19 Abs. 1 AGG ist eine Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts bei der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse unzulässig. Allerdings ist der zivilrechtliche Vertrag auch im Falle einer Diskriminierung wegen des Geschlechts wirksam. Der Benachteiligte kann jedoch die Rückgängigmachung bzw. Unterlassung der Benachteiligung verlangen. Nach § 21 Abs. 2 AGG könnte dem Benachteiligten ein Schadensersatzanspruch zustehen. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche ist dann der Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung kommt im Lichte der Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG als letztes Mittel nur im Falle fortwährender Rechtsverstöße in Betracht. Fälle, die das AGG betreffen, sind bisher nicht bekannt geworden.

16-P-2012-00635-00
Holzwickede
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Ablehnung des Antrags auf Gewährung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für eine Einrichtung der Kurzzeitpflege außerhalb Nordrhein-Westfalens nicht zu beanstanden ist. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit in der Entscheidung des Kreises ist nicht erkennbar.

Zu den vier vorgetragenen Gedanken der Petentin ist anzumerken, dass das duale Finanzierungssystem (Verbrauchskosten fließen in die Pflegevergütung ein, Investitionsgüter sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung) historische Wurzeln in der Frage der länderspezifischen Förderung der Einrichtungsstruktur vor Ort hat. Dies führt zu unterschiedlichen Ausgestaltungen der Investitionskostenförderung teilstationärer Einrichtungen. Je nach Bundesland erfolgt eine Förderung ganz, teilweise oder gar nicht. Da es sich um territoriales Recht handelt, kann eine Gleichbehandlung bei Inanspruchnahme einer teilstationären Pflegeeinrichtung außerhalb Nordrhein-Westfalens nicht gewährleistet werden.

Eine Wettbewerbsverzerrung ist nicht gegeben, weil es jedem Betreiber, der die Voraussetzungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllt, offen steht, ein teilstationäres Pflegeangebot in Nordrhein-Westfalen anzubieten. Für die Förderung entscheidend sind ausschließlich die tatsächlichen Belegungstage durch Personen, die als pflegebedürftig nach dem SGB XI anerkannt sind.

Die gegen den Kreis Unna erhobenen Vorwürfe, ein ausgeglichener Haushalt sei wichtiger als besondere Bedürfnisse behinderter Menschen bzw. der Kreis wolle Rechtsmittel vorenthalten, entbehren jeglicher Grundlage. Das ausschließliche Antragsrecht der Pflegeeinrichtung kann im Übrigen nach geltendem Recht nicht subsidiär der pflegebedürftigen Person übertragen werden, weil die Investitionskosten-Refinanzierung formal ein Recht der Einrichtung ist, vom jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt den bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss zu verlangen. Dieses Recht ist folglich auf die Einrichtungen beschränkt, die im Territorialgebiet Nordrhein-Westfalens angesiedelt sind.

16-P-2012-00636-00
Wesel
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, soweit dieser auf der Grundlage noch vorhandener Vorgänge nachvollziehbar ist, unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg davon absieht, die Wiederaufnahme des bei ihr anhängig gewesenen Verfahrens 295 Js 1127/01 von Amts wegen zu betreiben und die Petition als Wiederaufnahmeantrag zu behandeln. Soweit der Petent neue strafrechtliche Vorwürfe erhebt, wird der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg diese im Rahmen gesonderter Verfahren prüfen und den Petenten - soweit gesetzlich vorgesehen - über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00656-00
Köln
Hundesteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00657-00
Königswinter
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Eheleute R. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Im Hinblick auf die rechtliche Bewertung des Tatvorwurfs als gefährliche Körperverletzung in dem Verfahren 920 Js 906/11 K hat die Staatsanwaltschaft Bonn davon abgesehen, auf eine bevorzugte Behandlung des Antrags auf Auswertung der DNA-Spuren hinzuwirken.

Derzeit werden auf der Grundlage des inzwischen vorliegenden Ergebnisses die weiteren erforderlichen Ermittlungen durchgeführt. Wegen der falschen Bezeichnung des Mandats in einer automatisiert erstellten Versendungsnachricht an den Bevollmächtigten einer Geschädigten ist das Erforderliche veranlasst worden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren 500 Js 97/12 eingestellt hat und die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde der Eheleute R. ohne Erfolg geblieben ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00663-00
Much
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen und oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen keine rechtliche Möglichkeit mehr, Herrn M. in seinem Bemühen zu unterstützen, den von ihm errichteten Rohbau fertigbauen zu können. Der Rohbau wurde ohne Baugenehmigung größtenteils im Außenbereich errichtet und ist auch nicht nachträglich genehmigungsfähig. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen liegen nicht vor und können auch nicht mehr geschaffen werden.

Der Ausschuss bittet Herrn M., sich gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis bis zum 31.01.2013 dahingehend zu erklären, ob er für das vorhandene Baufenster einen neuen Bauantrag stellen wird oder ob er den Rohbau insgesamt beseitigen will. Der Ausschuss erachtet die Bereitschaft des Kreises, für den Fall des Rückbaus eine Frist von sechs Monaten einzuräumen, auch für angebracht. Der Kreis hat durch seinen Vorschlag, die Gemeinde möge durch Satzungsrecht die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, bei Herrn M. einen gewissen Vertrauenstatbestand begründet. Die vom Kreis eingelegte und letztlich erfolgreiche Normenkontrollklage gegen die Satzungsänderung steht diesem Vertrauenstatbestand indes entgegen.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis Herrn M. im Hinblick auf den von ihm favorisierten Weg (Abriss oder Neubau im vorhandenen Baufenster) in einer Weise beratend zur Seite steht, dass die erheblichen finanziellen Belastungen, die Herr M. schon jetzt und größtenteils selbstverschuldet zu tragen hat, so gering wie möglich gehalten werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2012-00668-00
Telgte
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn E. unterrichtet und stellt fest, dass seine Befürchtung nicht begründet ist. Die Entscheidungen über vorliegende Anträge auf finanzielle Vergütung werden unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung für Urlaubsansprüche ab dem Jahr 2009 zurückgestellt. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung stellt sicher, dass geltend gemachte Ansprüche nicht wegen Fristablaufs abgewiesen werden.

Das EuGH-Urteil zu diesem Thema ist im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergangen. Das Urteil bindet nur das vorlegende Gericht und diejenigen Gerichte, die in demselben Rechtsstreit zu entscheiden haben. Darüber hinaus tritt eine Bindungswirkung im formellen Sinne nicht ein.

Derzeit sind vor den nationalen Gerichten Rechtsstreitigkeiten in unterschiedlichen Verfahrensstadien anhängig. Es wird eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einem ähnlich gelagerten Fall erwartet, dem ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugrunde liegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird eine mündliche Verhandlung im Frühjahr 2013 erfolgen. Diese Entscheidung soll abgewartet werden, bevor die erforderlichen Konsequenzen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten gezogen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihn über den Ausgang des Verfahrens zeitnah zu unterrichten.

16-P-2012-00679-00
Nachrodt-Wiblingwerde
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht aber vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften wegen der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde keine Möglichkeit für die Kommune, auf Einnahmen aus der beschlossenen Grundsteuererhöhung zu verzichten.

Der Rat der Gemeinde hat sich intensiv sowohl mit Möglichkeiten der Einsparung wie auch der Ertragssteigerung auseinandergesetzt, so dass der beschlossenen Grundsteuererhöhung ein Abwägungsprozess vorausgegangen ist, der keinen Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Ermessensausübung bietet. Unverhältnismäßigkeit kann ebenfalls nicht unterstellt werden, da die Gemeinde vorrangig vor einer Steuererhöhung alternative Finanzierungsquellen geprüft und generiert hat und die Steuererhöhung nur in dem Umfang erfolgen soll, in dem sie zur Abdeckung eines Fehlbedarfs bzw. Fehlbetrags dient. Da die Beschlussfassung über die Anhebung der Grundsteuer B vor dem 30.06.2012 erfolgte, ist die rückwirkende Erhöhung zum 01.01.2012 zulässig.

16-P-2012-00691-00
Düsseldorf
Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 17.07.2012 zu ändern.

Dem Jobcenter Düsseldorf liegen seit der letzten Petition vom Februar 2012 keine neuen Unterlagen oder Erkenntnisse vor. Die von den Petenten angeforderten Unterlagen wurden dem Jobcenter Düsseldorf bisher nicht vorgelegt, so dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann. Ihnen wird

empfohlen, die benötigten Unterlagen für den Antrag nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter Düsseldorf vorzulegen.

16-P-2012-00698-00
Velbert
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Zahlung der Versorgungsbezüge von Herrn H. seit Beginn des Ruhestands sachlich in richtiger Höhe erfolgte. Das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze führt nicht zu einer Änderung der Versorgungsbezüge.

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sieht für bereits im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte eine Neufestsetzung des Ruhegehalts bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht vor. Eine Neuberechnung würde auch zu keinem anderen Ergebnis führen, da sich die für den Ruhegehaltsatz maßgebliche ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Beginn des Ruhestandes nicht mehr verändert. Somit ergäbe sich auch keine Änderung des Ruhegehaltsatzes. Insoweit ist der Grund der Zurruhesetzung unerheblich für die Berechnungsweise der Versorgungsbezüge.

Herr H. hat jedoch von der Möglichkeit der Neuberechnung der Bezüge aufgrund des Wegfalls der Versorgungsabschlagsregelung (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.06.2008 - 2 BvL 6/07) bisher nicht genutzt. Hierüber war er vom LBV bereits im Mai 2009 informiert worden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das LBV Herrn H. inzwischen nochmals auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Herr H. sollte diese Möglichkeit nutzen, da sich hieraus eine für ihn günstigere Ruhegehaltsberechnung ergeben könnte.

16-P-2012-00704-00
Wuppertal
Staatliches Bauwesen
Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.10.2012.

16-P-2012-00727-00
Köln

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) ist der Betrieb von Videotheken mit Personaleinsatz an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Das im Feiertagsgesetz NRW normierte Arbeitsverbot dient dazu, diese Tage zum Zweck der seelischen Erhebung und der Erholung von Alltagsgeschäften freizuhalten. Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur im Rahmen des unbedingt Erforderlichen zugelassen werden. Gewerbliche Dienstleistungen, die an Werktagen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, müssen nicht zwangsläufig auch an den Sonn- und Feiertagen angeboten werden.

Die Vorschriften zum Sonn- und Feiertagsschutz hindern den Petenten nicht daran, sich an Sonntagen Videofilme anzusehen, da er sich die Filme dazu an einem anderen Wochentag ausleihen kann. Darüber hinaus hat der Petent an Sonntagen die Möglichkeit, Videofilme bei einer Automatenvideothek auszuleihen.

16-P-2012-00733-00
Langenfeld
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Beamtenrecht

Herr B. beschwert sich über die Stadt Leverkusen im Zusammenhang mit seiner Versetzung in den Ruhestand. Das Anliegen war bereits Gegenstand von Petitionen in der 14. und 15. Wahlperiode. Insoweit wird auf die Beschlüsse vom 25.11.2008 und 14.12.2010 Bezug genommen.

Soweit zahlreiche verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen oder gerichtliche Entscheidungen abzuändern bzw. aufzuheben.

Soweit Herr B. die Pflegesituation seiner Eltern schildert, empfiehlt der Petitionsausschuss – wie schon im Erörterungstermin – Kontakt zum Pflegestützpunkt im Kreis Mettmann aufzunehmen und sich ausführlich zu den Themen Pflege und Wohnen beraten zu lassen.

16-P-2012-00739-00
Niederkassel
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann der Petitionsausschuss eine Rechtsverletzung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) nicht erkennen

Der LVR hat dargelegt, dass es bei der Auslegung des gerichtlichen Vergleichs zu Missverständnissen gekommen ist. Zu einem geringen Teil liegt auch leicht fahrlässiges Verhalten der Beschäftigten des LVR vor. Dieser ist jedoch weiterhin bemüht, seine Aufgaben im Sinne aller Beteiligten wahrzunehmen.

Der Petent erhält zur näheren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.11.2012.

16-P-2012-00746-00
Siegburg
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Sofern die Petenten nicht bereits baulichen Schallschutz erhalten haben, sollten sie mit dem „Leiter Passiver Schallschutz“ der Flughafen Köln/Bonn GmbH Kontakt aufnehmen.

Familie L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 08.10.2012.

16-P-2012-00748-00
Lemgo
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr F. bisher sein Begehren noch nicht bei der für ihn zuständigen personalverwaltenden Dienststelle (Bezirksregierung Detmold) vorgetragen hat.

Die Bezirksregierung wäre bei einem entsprechenden schriftlichen Antrag bereit, die nächste freie und zu besetzende Realschulkonrektorstelle der Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 5 BBesO bzw. Entgeltgruppe 14 plus Zulage TV-L mit Herrn F. zu besetzen. Sie würde bei entsprechender Änderung des derzeitigen Arbeitsvertrags sicherstellen, dass ihm sein vorheriges Entgelt gezahlt wird.

Aufgrund der derzeitigen Personalplanungen bestünde bei kurzfristiger Antragstellung die Möglichkeit eines wohnortnahen Einsatzes als stellvertretender Schulleiter an einer Realschule.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn F., kurzfristig einen entsprechenden Antrag zu stellen.

16-P-2012-00752-00
Waltrop
Energiewirtschaft

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sieht für Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen zu können, ein besonderes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vor. Darunter fallen u. a. auch Kraftwerke. Bloße gesetzliche Verbote und Gebote reichen bei komplizierten technischen Anlagen in der Regel nicht aus, um im Einzelfall schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann für das Kohlekraftwerk Datteln IV zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden, da die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Stadt Datteln arbeitet derzeit daran, einen neuen Bebauungsplan für das Kraftwerk aufzustellen. Diese und weitere notwendige Maßnahmen werden nicht bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Der Landtag kann nicht, wie vom Petenten beantragt, in das laufende Genehmigungsverfahren eingreifen.

16-P-2012-00753-00
Düsseldorf
Energiewirtschaft

Die Stadtwerke Düsseldorf AG fordert von der Petentin rund 900 € wegen nicht bezahlter Energielieferungen. Die Forderung beruht auf der Abrechnung für Heizwärme. Die Sperrung des Stromzählers erfolgte aufgrund der Rückstände aus der Fernwärmelieferung. Die Stadtwerke waren zur Sperrung des Stromanschlusses berechtigt.

Der Petentin wird empfohlen, gegebenenfalls eine Schuldnerberatung - z. B. die der Verbraucherzentrale Düsseldorf - aufzusuchen. Um wieder Strom für ihre Wohnung zu erlangen, kann die Petentin versuchen, mit den Stadtwerken eine ratenweise Tilgung der Forderung zu vereinbaren.

16-P-2012-00754-00
Bielefeld
Industrie- und Handelskammern

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Mittelstandsförderungsgesetz befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Danach kann die Landesregierung die Einrichtung einer „Clearingstelle Mittelstand" außerhalb der Landesverwaltung vornehmen. Dies kann selbstverständlich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Insoweit sind die Einwendungen der Petentin zunächst verfrüht.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Entscheidung zugunsten von IHK NRW erfolgt. Nach dem Gesetzentwurf kann die Clearingstelle bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungs-einrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden. Das Land hat jedoch keinerlei Einfluss auf die

Zusammensetzung der Gremien von IHK NRW und der sie tragenden Selbstverwaltungseinrichtungen, zu denen auch die von der Petentin angeführte IHK Bielefeld gehört. Mandate innerhalb der Selbstverwaltungseinrichtungen und bei den von ihnen getragenen Institutionen werden durch Wahlen und Abstimmungen vergeben.

Zu den weiteren geäußerten Befürchtungen ist festzustellen, dass bisher keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Industrie- und Handelskammern bei ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten die besonderen Bedürfnisse von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderungen in Fragen der Selbstständigkeit nicht ausreichend berücksichtigen.

16-P-2012-00768-00
Olsberg
Bauordnung

Dem Anliegen des Herrn W. wird insoweit entsprochen, als eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen in die Landesbauordnung aufgenommen werden soll.

Inwieweit der Eigentümer einer Immobilie für den Einbau und den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich sein wird oder eine Regelung erfolgt, wonach sich die Verpflichtung an die Mieterinnen und Mieter bzw. an die selbst nutzenden Eigentümerinnen und Eigentümer richten soll, bleibt dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

16-P-2012-00780-00
Wuppertal
Schulen

Das nationale und das internationale Gleichstellungsrecht normieren einen ausdrücklich Frauen fördernden Auftrag zum Abbau bestehender Benachteiligungen und sehen diesen mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts als vereinbar an.

Der Ausschluss von männlichen Mitgliedern der Lehrerkonferenz von einer Beschlussfassung über die Bestellung von Ansprechpartnerinnen ist mit Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) besteht der Regelungsgehalt darin, dass er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale knüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter herstellen. Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen laut Rechtsprechung des BVerfG wegen des Gleichberechtigungsgebots durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.

16-P-2012-00782-00
Menden
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Das Vorbringen des Petenten, dass ihm Kostenfreiheit zugesichert worden sei, hat sich nicht bestätigt.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Menden sind aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gleiches gilt aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter für deren Entscheidungen in der Rechtsmittelinstanz. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung

vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.11.2012 und der dazugehörigen Anlage.

16-P-2012-00798-00
Köln
Industrie- und Handelskammern

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Mittelstandsförderungsgesetz befindet sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung. Danach kann die Landesregierung die Einrichtung einer „Clearingstelle Mittelstand" außerhalb der Landesverwaltung vornehmen. Dies kann selbstverständlich erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Insoweit sind die Einwendungen des Petenten zunächst verfrüht.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Entscheidung zugunsten von IHK NRW erfolgt. Nach dem Gesetzentwurf kann die Clearingstelle bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden. Das Land hat jedoch keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung der Gremien von IHK NRW und der sie tragenden Selbstverwaltungseinrichtungen. Mandate innerhalb der Selbstverwaltungseinrichtungen und bei den von ihnen getragenen Institutionen werden durch Wahlen und Abstimmungen vergeben.

Zu den weiteren geäußerten Befürchtungen ist festzustellen, dass bisher keinerlei Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Industrie- und Handelskammern bei ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten die besonderen Bedürfnisse von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderungen in Fragen der Selbstständigkeit nicht ausreichend berücksichtigen.

16-P-2012-00805-00
Solingen
Ordnungswesen

Der Petent hat bisher keinen Kontakt zur örtlichen Ordnungsbehörde gesucht. Es sind bei der Ordnungsbehörde der Stadt Solingen auch keine Beschwerden anderer Personen wegen Lärmbelästigungen von Kindern im Umfeld der Adresse des Petenten eingegangen. Daher gibt es auch keine konkreten behördlichen Feststellungen über das tatsächliche Ausmaß der vom Petenten beklagten Belästigungen.

Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Anliegen an das Ordnungsamt der Stadt Solingen zu wenden, um dort die Möglichkeiten ordnungsbehördlicher Maßnahmen prüfen zu lassen.

Im Übrigen handelt es sich um eine privat-/mietrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

16-P-2012-00815-00
Marl
Versorgung der Beamten
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Beförderung von Herrn B. trotz mehrerer Bewerbungen nicht möglich war. Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern um Beförderungsstellen erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese.

Die dienstlichen Beurteilungen mehrerer Mitbewerberinnen und Mitbewerber kamen zu besseren Gesamtergebnissen. Die Bezirksregierung hatte daher einige dieser Lehrkräfte für eine Beförderung ausgewählt. Diese Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

Die Bezirksregierung hatte die zu besetzenden Beförderungsstellen bestimmten Schulen des Bezirks zugeordnet. Sie verfolgt damit das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung dieser Stellen. Diese Entscheidung der Bezirksregierung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Klage von Herrn B. in vollem Umfang abgewiesen hat. Es wurde für Recht erkannt, dass er weder Anspruch auf Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 13 hat noch dass die Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen A 12 und A 13 als ruhegehaltfähig betrachtet und bei der Versorgung berücksichtigt werden müsse.

Die Zulassung einer Berufung hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.06.2012 abgelehnt, da keine Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen. Der Rechtsweg ist dadurch ausgeschöpft.

Das Ansinnen des Petenten, die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen A 12 und A 13 nachträglich auf gesetzlichem Wege für ruhegehaltfähig zu erklären und ihn durch diese echte Rückwirkung besoldungsrechtlich auf den Status eines Amtsinhabers A 13 anzuheben, ist daher nicht realisierbar.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2012-00819-00
Anroechte
Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Beiziehung einer SCHUFA-Selbstauskunft und die Möglichkeit der Befragung anderer Stellen im Antragsverfahren der sozialen Wohnraumförderung sind zur Prüfung der Tragbarkeit der Belastung sowie der Leistungs- und Zuverlässigkeit der Antragsteller unverzichtbar. Ein Rückgriff auf Kreditwürdigkeitsprüfungen der Geschäftsbanken ist aus rechtlichen Gründen unzulässig.

16-P-2012-00821-00
Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss erklärt die Petition für erledigt, da am 12.09.2012 der von dem Petenten gewünschte Schlichtungstermin stattgefunden hat.

16-P-2012-00827-00
Köln
Gesundheitsfürsorge
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Ausdrücklich erlaubt bleiben soll aber die Möglichkeit, im Freien rauchen zu können. Dies ist u. a. deshalb geboten, weil Gefährdungen für nicht rauchende Menschen im Freien deutlich geringer sind als in geschlossenen Räumen.

In der Regel dürfte damit keine unzumutbare Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner verbunden sein. Sollte dies im Einzelfall dennoch

vorkommen, gibt es gesetzliche Regelungen, die einen Schutz vor Lärm gerade auch während der Nachtruhe zum Ziel haben. So haben die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gäste und damit auch die vor der Tür rauchenden und sich unterhaltenden Personen nicht gegen Lärmvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes verstoßen. Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, besteht die Möglichkeit, den Sachverhalt der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Kommunen können generell gegen übermäßigen Lärm in der Öffentlichkeit im Rahmen des geltenden Ordnungsrechts unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation wirksam vorgehen.

16-P-2012-00841-00
Lünen
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Lünen in den Betreuungsverfahren 5 (10) XVII S 233 und 5 XVII S 1185 sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Gleiches gilt aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger für deren Entscheidungen.

16-P-2012-00846-00
Meschede
Ausländerrecht

Im Anhörungstermin des Petitions-ausschusses hat Herr Z. dargelegt, dass er keinerlei Beziehungen zu seinem Herkunftsland habe und als faktischer Inländer in Deutschland integriert sei.

Die Schule habe er zunächst bis zum 14. Lebensjahr mit gutem Erfolg besucht. Bis zum Ende der Schulpflicht sei er sehr schwer erkrankt gewesen und konnte deshalb die Schule nicht mehr regelmäßig besuchen. Ab dem 17. Lebensjahr hätte er durchgehend gearbeitet und hätte auch aktuell eine Arbeitsstelle im sozialversicherungspflichtigen Bereich.

Herrn Z. ist im Anhörungstermin empfohlen worden, seine Aussagen innerhalb kurzer Zeit gegenüber der Ausländerbehörde und dem Petitionsausschuss nachzuweisen.

Hinsichtlich der anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind Herr Z. und die Ausländerbehörde gebeten worden, Auskünfte über den weiteren Verlauf der Verfahren einzuholen.

Zur Frage der familiären Beziehung wird von Bedeutung sein, ob Herr Z. weiterhin Kontakt zu seinen drei Kindern hält und ob die Kinder in Deutschland ein Bleiberecht erhalten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr Z. und sein Bruder ihre Eltern und ihre Schwester, die vor einiger Zeit in den Kosovo abgeschoben worden sind, finanziell unterstützen. Ohne diese Unterstützung könne die Familie ihren Lebensunterhalt und die notwendige medizinische Versorgung nicht finanzieren.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, die Angelegenheit nach Vorlage der angeforderten Unterlagen noch einmal wohlwollend zu prüfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.03.2013 über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

16-P-2012-00847-00
Neuss
Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Die beabsichtigten ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes NRW greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu normieren. Dies wäre in vollem Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Landtag berät inzwischen einen novellierten Gesetzentwurf. Wie die endgültigen gesetzlichen Regelungen zukünftig aussehen werden, bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

16-P-2012-00848-00
Apolda
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Da das Amtsgericht nicht zur Rechtsberatung befugt ist, kann es auch keine Empfehlungen zur Nachlassabwicklung geben. Das Gericht kann lediglich neutral mitteilen, dass die Möglichkeit besteht, die Erbschaft auszuschlagen und über die gesetzlichen Anforderungen der Ausschlagungserklärung informieren.

Mit Schreiben vom 29.08.2012 wurde der Petent - nachdem am 27.08.2012 aufgrund eines Schreibens des Polizeipräsidiums Düsseldorf bekannt geworden war, dass der Vater des Petenten am 17.08.2012 tot aufgefunden worden war - über die Form und Frist für eine wirksame Ausschlagung informiert. In Nordrhein-Westfalen besteht für das Nachlassgericht keine Erbenermittlungspflicht und auch keine Pflicht auf die gesetzlichen Bestimmungen für eine mögliche Ausschlagung hinzuweisen. Im vorliegenden Fall wurde der Petent jedoch vorsorglich über die gesetzlichen Erfordernisse einer Ausschlagungserklärung informiert, um diesen vor möglichen Rechtsnachteilen zu schützen.

Ein Fehlverhalten der Justizbediensteten ist nicht zu erkennen. Den zuständigen Sachbearbeitern des Amtsgerichts Düsseldorf sind Telefonanrufe des Petenten nicht erinnerlich. Der Vorwurf des Petenten, eine Justizbedienstete habe auf Fragen seiner Ehefrau geantwortet "dann ist es eben so", ist darüber hinaus nicht im Zusammenhang dargestellt und deshalb dienstrechtlich nicht überprüfbar.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2012-00863-00
Südlohn
Schulen

Die Bezirksregierung Münster hat mitgeteilt, dass nach nunmehr erfolgtem Eingang der erforderlichen Prüfunterlagen (Alternativangebote diverser Beförderungsunternehmen) in Kürze gegenüber dem Schulträger der Montessori-Gesamtschule Borken eine Refinanzierungszusage für den Transport des Kindes der Petenten mit einem von dort eingerichteten Schülerspezialverkehr (Schultaxilinie) erteilt wird.

Dem Anliegen der Petenten wird damit entsprochen.

16-P-2012-00868-00
Dortmund
Statistik

Nach den Vorschriften des Mikrozensusgesetzes 2005 wird die Erhebung als Flächenstichprobe bis zu viermal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren in denselben Auswahlbezirken durchgeführt. Der bundeseinheitliche Stichprobenplan enthält unter anderem als Auswahlbezirk 914356 auch die Adresse Blenkenweg 28 in Dortmund für die Erhebungsjahre 2010, 2011, 2012 und 2013. Alle in diesem Auswahlbezirk wohnenden Haushalte sind auskunftspflichtig. Herr R. ist der Neffe der in dem betroffenen Haushalt lebenden und damit auskunftspflichtigen Frau R.

Der Haushalt R. wurde turnusmäßig auch im Jahr 2011 um Auskunft zum Mikrozensus gebeten. In 2011 hat Herr R. per Telefoninterview für seine Tante die notwendigen Auskünfte erteilt. Auch für 2012 konnte IT.NRW mit Herrn R. ein telefonisches Interview zu den Fragen des Mikrozensus führen.

Der Haushalt R. wird im Jahr 2013 letztmalig zum Mikrozensus herangezogen. Um den Ablauf in 2013 zu vereinfachen, wurde mit Herrn R. inzwischen vereinbart, dass seine pflegebedürftige Tante weder von einem Interviewer oder einer Interviewerin besucht wird noch eine schriftliche Aufforderung zur Auskunftserteilung erhält. Stattdessen wird sich IT.NRW im nächsten Jahr unmittelbar telefonisch an ihn wenden, um mit ihm wieder ein telefonisches Interview zu führen.

Im Hinblick auf die Nichtbeantwortung eines persönlich an eine Mitarbeiterin von IT.NRW gerichteten Schreibens vom 02.08.2012 wird mitgeteilt, dass dieses Schreiben bedauerlicherweise IT.NRW nicht vorliegt.

16-P-2012-00869-00
Düsseldorf
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent bittet u. a. um Klärung seiner melderechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Fortschreibung des Melderegisters der Stadt Düsseldorf in Form einer Abmeldung von Amts wegen vom 03.11.2011 sowie die grundsätzliche Nichtweitergabe seiner Meldedaten.

Nach den Vorschriften des Meldegesetzes hat die Meldebehörde das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung), wenn dieses unrichtig oder unvollständig ist. Der Begriff der „Fortschreibung" umfasst die Korrektur unrichtiger Angaben. Die Vorschrift dient vornehmlich einer Verbesserung der Qualität des Melderegisters und ermöglicht der Behörde, ihrem gesetzlich vorgegebenen Auftrag zur Führung eines stimmigen Melderegisters Rechnung zu tragen.

Mit Auszugsbestätigung vom 03.11.2011 teilte die damalige Wohnungsgeberin des Petenten mit, dass er am 16.05.2011 aus der Wohnung Am Steinberg 20 ausgezogen ist. Das Melderegister wurde noch am gleichen Tag fortgeschrieben. Die Fortschreibung war dem Sachverhalt folgend geboten und ist somit nicht zu beanstanden.

Auch ist die Meldebehörde dem Wunsch des Petenten nachgekommen, eine

Auskunftssperre einzutragen. Inwieweit diese Bestand haben kann, wird die Stadt Düsseldorf nach Vorlage der beim Petenten erbetenen Unterlagen prüfen.

Es besteht somit kein Anlass zu Beanstandungen.

16-P-2012-00882-00
Diera-Zehren
Hochschulen
Schulen
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 der Landesverfassung ordentliches Lehrfach.

Die Ausbildung der hierfür notwendigen Lehrerinnen und Lehrer ist nach der Landesverfassung an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes sicherzustellen. Dies gilt für die Religion jeder Religionsgemeinschaft.

Theologie ist als Fach Gegenstand von Forschung und Lehre an den Hochschulen des Landes. Sie steht unter dem in Artikel 5 des Grundgesetzes normierten Schutz der Wissenschaftsfreiheit.

16-P-2012-00931-00
Enger
Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00941-00
Bielefeld
Lehrerausbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00947-00

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf vermag dem Anliegen zu Recht nicht zu entsprechen. Zum einen ist Herr R. - wie bereits vor der Einreise geplant - am 23.09.2012 wieder aus dem Bundesgebiet ausgereist und zum anderen ist die ihm seinerzeit erteilte Niederlassungserlaubnis bereits Anfang 2011 kraft Gesetzes (langjähriger Auslandsaufenthalt) erloschen.

Vor diesem Hintergrund kann Herrn R. im Hinblick auf eine gewünschte Wiedereinreise in das Bundesgebiet nur empfohlen werden, sich unmittelbar an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu wenden und dort einen zweckentsprechenden Visumsantrag zu stellen.

16-P-2012-00966-00
Borken
Schulen

Dem Anliegen des Petenten wurde in vollem Umfang Rechnung getragen. Die Beförderung wird durch das vom Schulträger beauftragte Unternehmen durchgeführt.

16-P-2012-00974-00

Vergabe von Studienplätzen

Der Studiengang Tiermedizin wird an der Freien Universität Berlin, der Universität Gießen, der Tiermedizinischen Hochschule Hannover, der Universität Leipzig und der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten. Die im ersten Fachsemester verfügbaren Plätze werden ausschließlich in einem bundesweiten zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Zusammenwirken mit den genannten Universitäten vergeben. Die Vergabe der

Plätze in höheren Fachsemestern erfolgt unmittelbar durch die Universitäten.

Bei der Vergabe der Plätze für das erste Fachsemester können nur solche Kriterien berücksichtigt werden, die typischerweise von Bewerberinnen und Bewerbern für Plätze im ersten Fachsemester nachgewiesen werden können.

Da die nordrhein-westfälischen Universitäten den Studiengang Tiermedizin nicht anbieten, kann der Petitionsausschuss zur Vergabe der Plätze in höheren Fachsemestern des Studiengangs Tiermedizin keine Stellungnahme abgeben.

Der Sohn von Herrn S. hat zwischenzeitlich im Verfahren zur Vergabe der Plätze der Wartezeitquote für das Wintersemester 2012/2013 einen Platz im ersten Fachsemester des Studiengangs Tiermedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München erhalten und diesen Platz auch angenommen.

Insoweit sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

16-P-2012-00976-00
Mönchengladbach
Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Die beabsichtigten ausnahmslosen Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes NRW greifen zwar in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein. Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 deutlich gemacht, dass die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, deren Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden kann, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen. Dadurch wird dem Landesgesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit zugestanden, auch ein ausnahmsloses Rauchverbot für den gesamten Gastronomiebereich zu normieren. Dies wäre in vollem Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Landtag hat inzwischen ein novelliertes Gesetz beschlossen, das mit einer Übergangsfrist am 01.05.2013 in Kraft treten wird.

16-P-2012-00983-00
Neunkirchen-Seelscheid
Bauordnung

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2012-00663-00 verbunden.

16-P-2012-01006-00
Dortmund
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne Petition zu empfehlen.

In § 7 des Polizeigesetzes wird Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) als durch dieses Gesetz einschränkbares Grundrecht genannt. Das Landesgesetz kommt damit dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes nach.

16-P-2012-01009-00
Grefrath
Polizei

Polizeiliche Einsatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit anlässlich von kommerziellen Großveranstaltungen beschränken sich nicht nur auf den Bereich des Fußballs. Soweit Störungen der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, werden polizeiliche Einsatzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchgeführt. Über Art, Umfang und Ausmaß der jeweils zu treffenden Einsatzmaßnahmen der Polizei entscheidet die zuständige Kreispolizeibehörde aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse im Vorfeld des Ereignisses.

Grundsätzlich obliegt es dem Staat selbst, die im Rahmen der Gefahrenabwehr entstehenden Kosten zu tragen. Nach den rechtlichen Grundsätzen der Haftung des sogenannten Zweckveranlassers ist das Verhalten gewaltbereiter Störer weder den Verbänden noch den Vereinen zuzurechnen, solange sie dieses Verhalten weder bezwecken oder tolerieren.

Eine Heranziehung der Vereine zur Kostenerstattung ist bisher nicht weiter verfolgt worden.

Durch neue Entwicklungen und Phänomene hat sich die Lage im Zusammenhang mit Fußballspielen in den letzten Jahren deutlich verändert. Diese Veränderungen stellen alle Beteiligten vor neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sieht auch die Innenministerkonferenz über das bisherige Engagement hinaus Handlungsbedarf auf Seiten der Verbände und Vereine. Diesen hat sie mit ihrem Beschluss im Rahmen der diesjährigen Frühjahrssitzung formuliert. Es geht insbesondere darum, die Fanarbeit weiter zu stärken und Sicherheitsarbeit zu verbessern. Soweit die in ihrem Beschluss formulierten Forderungen an die Verbände und Vereine nicht umgesetzt werden, behalten sich die Innenminister und –senatoren der Länder vor, alle rechtlichen und operativen Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit in Betracht zu ziehen und hierbei auch zu prüfen, ob die zusätzlichen Kosten den Vereinen auferlegt werden können.

16-P-2012-01025-00
Stahle
Bauordnung

Soweit es dem Petenten um die Bauvorlagen für sein eigenes Bauvorhaben geht, wird darauf hingewiesen, dass eine Bauvorlageberechtigung dann nicht erforderlich ist, wenn lediglich eine Nutzungsänderung Gegenstand der beantragten Baugenehmigung ist. Nach der Bauordnung müssen nur Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden von einer bauvorlageberechtigten Person durch Unterschrift anerkannt sein.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 06.11.2012.

16-P-2012-01028-00
Bösensell
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. unterrichtet und festgestellt, dass seine Beschwerde berechtigt ist.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Polizeipräsidium Düsseldorf inzwischen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und die festgestellten Mängel abgestellt hat. Die Bescheinigung wurde Herrn H. am 16.10.2012 übersandt.

16-P-2012-01051-00
Bonn
Einkommensteuer

Vor dem Hintergrund des derzeit anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens ist ein kommunalaufsichtliches Einschreiten weder geboten noch zulässig, da Kommunalaufsichtsbehörden nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen dürfen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem (vermeintlichen) Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.06.2012 bleiben.

16-P-2012-01053-00
Mönchengladbach
Arbeitsförderung

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Mönchengladbach sind nicht zu beanstanden.

Der Antrag von Herrn G. auf Zustimmung zur Anmietung einer neuen Wohnung auf Grund von Schimmelbefall war vom Jobcenter Mönchengladbach zunächst zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Bescheinigung der Hausärztin über gesundheitliche Probleme reichte nicht aus, so dass zu Recht die Wohnungsaufsicht der Stadt Mönchengladbach einzuschalten war.

Bereits im Juni 2012 hatte eine Ortsbesichtigung durch die Wohnungsaufsicht stattgefunden. Herr G. legte jedoch nicht die zusätzlich erforderlichen Nachweise, die eine Umzugsnotwendigkeit begründet hätten, vor.

Bevor das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden konnte, erklärte Herr G. seinen Verzicht auf die Übernahme der Folgekosten seines Umzugs. Der Umzug in die neue Wohnung fand am 01.10.2012 statt. Auf Grund der Angemessenheit der neuen Wohnung übernimmt das Jobcenter die Mietkosten in voller Höhe.

16-P-2012-01056-00
Minden
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass der Petent in der Sache keine neuen Argumente oder Belege anführt.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Kritik des Petenten auf die Vorgehensweise der Bezirksregierung Detmold bezieht. Die Vorwürfe wurden geprüft und glaubhaft von der Bezirksregierung Detmold und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zurückgewiesen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Der Petitionsausschuss erkennt die besondere Leistung des Petenten an, sieht aber keine Möglichkeit, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu der Petition Nr. 15-P-2011-06687-00 zu ändern.

16-P-2012-01080-00
Aschaffenburg
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit

keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.10.2012.

16-P-2012-01094-01
Gummersbach
Rechtsberatung
Datenschutz

Der Petitionsausschuss nimmt das erneute Vorbringen von Frau H. zur Kenntnis.

Es ist nicht Aufgabe des Petitionsausschusses, Rechtsanwälte zu vermitteln oder bei der Durchsetzung des Akteneinsichtsrechts behilflich zu sein. Soweit Frau H. das Tun oder Unterlassen von Verwaltungsstellen anspricht, die der Aufsicht einer obersten Bundesbehörde unterstehen, ist es Frau H. unbenommen, sich diesbezüglich unmittelbar selbst mit einer Eingabe an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Ausschuss weist darauf hin, eine Petentin beziehungsweise ein Petent im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments ist nicht vorgesehen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit bereits vorgetragenen Sachverhalten.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Weitere Schreiben dieser Art sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-01104-00
Enger
Grundsicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01155-00
Dortmund
Polizei

Mit Schreiben vom Juni 2012 hatten sich der Petent und der Nachbarschaftskreis Dortmund-Borsigplatz in gleicher Sache an Frau Ministerpräsidentin Kraft und den Petitionsausschuss gewandt.

Der Petitionsausschuss hat das Antwortschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 05.09.2012 an den Petenten zur Kenntnis genommen. Er hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass das Polizeipräsidium Dortmund umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproblematik ergriffen hat und mit den Betroffenen in einem Netzwerk zusammenarbeitet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinausgehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01172-00
Köln
Krankenversicherung
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau Z. als Rentnerin Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der sozialen Pflegeversicherung ist.

Für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft sind Beiträge zu zahlen. Beitragspflichtig sind u. a. alle Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, d. h. auch Hinterbliebenenrenten. Es handelt sich dabei jeweils um Beiträge für die

eigene Krankenversicherung und nicht um Beiträge für eine Krankenversicherung des Verstorbenen.

Die beitragsrechtlichen Vorschriften der GKV und der Pflegeversicherung sind bundesgesetzlich geregelt. Sofern Frau Z. die Beitragspflicht aus Hinterbliebenenrenten als solche kritisiert, empfiehlt ihr der Ausschuss, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden, da es sich hierbei um bundesgesetzliche Vorschriften handelt.

16-P-2012-01185-01
Recklinghausen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.11.2012 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-01207-01
Leverkusen
Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Es besteht auch kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen gibt dem Ausschuss auch weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-01214-00
Leichlingen
Straßenverkehr

Die Verkehrsministerkonferenz hat eine Kommission „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung" eingesetzt, die Vorschläge für eine zukünftige Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen für die Bereiche Straße, Schiene und Wasserstraße der verschiedenen Gebietskörperschaften unterbreiten soll. Der Abschlussbericht wird im Dezember 2012 vorliegen. Der Bericht wird unter anderem die Vor- und Nachteile verschiedener Optionen der Nutzerfinanzierung wie z. B. verschiedene Varianten einer Mauterhebung oder einer allgemeinen Infrastrukturabgabe für die Nutzung von Straßen sachlich darstellen.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich eine abschließende Beratung des Berichts vorbehalten.

Die Bewertung des Berichts durch die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) bleibt abzuwarten.

16-P-2012-01222-00
Düsseldorf
Ausländerrecht

Der Petent ist im Bundesgebiet geboren, ging aber im Alter von acht Jahren mit der Familie für 20 Jahre in sein Heimatland zurück. 2003 kam er mit einem Studentenvisum nach Deutschland. Wegen nicht erbrachter Leistungen wurde er exmatrikuliert. Die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt sind seit seiner Exmatrikulation im April 2010 nicht mehr gegeben. Er hat weder ein Aufenthaltsrecht aus dem Beschluss des Assoziationsrats EWG/Türkei, noch erfüllt

er die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zum Zwecke des Studiums oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. In 2004 beantragte er zunächst einen Aufenthaltstitel, der aber abgelehnt wurde. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt.

Im September 2010 reiste der Petent in sein Heimatland und reiste illegal ohne Visum im Dezember 2010 wieder ein. Er beantragte eine Aufenthaltserlaubnis für ein weiteres Studium in Düsseldorf. Ein Wechsel der Studienrichtung ist mit einem Wechsel des Aufenthaltszwecks verbunden, für den nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Da der Petent auch keine qualifizierte Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen hat, liegt auch die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus diesem Grunde nicht vor.

Sein Antrag an die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales blieb ebenfalls erfolglos.

Der Petent ist verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Zur Vermeidung einer Wiedereinreisesperre kann dem Petenten nur geraten werden, Deutschland freiwillig zu verlassen.

Das bisher erfolgte Verwaltungshandeln ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2012-01227-00
Rommerskirchen
Strafvollzug

Frau S. wurde aus der Haft entlassen. Die Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Willich II in Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Petenten in einem Hafturlaub waren sachgerecht.

16-P-2012-01267-00
Krefeld
Rechtspflege

Das Vorbringen von Frau N. war bereits Gegenstand verschiedener gerichtlicher Entscheidungen.

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2012-01284-00
Büren
Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, im Hinblick auf den aktuellen Gesundheitszustand der Mutter und die Schwangerschaft der Petentin die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erneut zu prüfen. Im Übrigen kann der Ausschuss der Petentin nur raten, einen Antrag bei der Härtefallkommission des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen.

16-P-2012-01289-00
Paderborn
Ausländerrecht

Die deutsche Botschaft hat Herrn A. ein Visum zu Studienzwecken erteilt. Er ist mit

seiner Familie bereits in das Bundesgebiet eingereist.

Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

16-P-2012-01335-00
Ratingen
Zivilrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

In der Zwangsvollstreckungssache der Petentin gegen Herrn T. liegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ratingen und des Landgerichts Düsseldorf vor, die wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit bzw. der gesetzlich garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen sind. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Dies gilt ebenso für die in dem Insolvenzverfahren des Herrn T. getroffenen Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf und des Landgerichts Düsseldorf.

16-P-2012-01373-00
Solingen
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01433-00
Meschede
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01455-00
Brühl
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01489-00
Köln
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01524-01
Oberhausen
Rechtspflege

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Generalstaatsanwaltschaft erklärt hat, dass sie sich mit dem Vorgang nicht mehr beschäftigen werde, weil bereits ein abschließender Bescheid in der Angelegenheit ergangen sei und die letzten Eingaben von Frau L. keine Angaben enthielten, die zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen würden.

Aus demselben Grunde lehnt es auch der Petitionsausschuss ab, sich erneut mit dem Anliegen zu befassen. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-01581-00
Bergneustadt
Gesundheitsfürsorge
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01600-00
Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Prüfung der erneuten Eingabe hat ergeben, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 08.01.2012 mit Schreiben vom 21.08.2012 durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW abschließend beschieden worden ist. In einem zuvor am 02.08.2012 mit dem Polizeipräsidium Köln geführten Telefonat verzichtete der Petent ausdrücklich auf einen abschließenden Bescheid des Polizeipräsidiums Köln.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01618-00
Marburg
Gesundheitsfürsorge
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die für einen Verbleib der Tochter von Herrn O. in Marburg erforderliche Kostenübernahme durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter erklärt worden ist.

Dem Anliegen von Herrn O. ist damit entsprochen.

16-P-2012-01637-00
Rietberg
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr H. inzwischen die Rücknahme seiner Klage erklärt und das Verwaltungsgericht Minden das Verfahren mit Beschluss vom 02.08.2012 eingestellt hat. Dies führt jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Zur Begründung eines Beamtenverhältnisses bedarf es einer Ernennung. Ernennungen sind gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierzu gehört auch die gesundheitliche Eignung, die durch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nachzuweisen ist.

Auf Grund eines Bandscheibenvorfalls der Halswirbelsäule des Petenten wurde für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens ein fachärztliches Zusatzgutachten gefertigt, in dem der Eintritt einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wurde. Daraufhin konnte in dem endgültigen amtsärztlichen Gutachten vom 13.08.2009 eine positive Aussage zur gesundheitlichen Eignung des Petenten für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht getroffen werden.

16-P-2012-01641-00
Aachen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01697-00
Berlin
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Jugendhilfe
Schulen

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 22.02.2011 und 12.06.2012 verwiesen.

Im Übrigen hat sich der Petent in dieser Angelegenheit wiederum an alle Landtage und den Bundestag gewandt.

16-P-2012-01715-00
Sankt Augustin
Rentenversicherung
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01719-00
Marl
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01720-00
Borken
Straßenverkehr

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2012-01729-00
Aachen
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2012-01731-00
Hürth
Rechtspflege
Zivilrecht

Das Anliegen von Herrn W. war bereits Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2010-01198-00.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 07.09.2010 zu ändern.

16-P-2012-01766-00
Grömitz
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01767-00
Lünen
Gesundheitswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01793-00
Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn B. zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01810-00
Nideggen
Schulen
Immissionsschutz; Umweltschutz

In Umsetzung des Petitionsbeschlusses vom 07.06.2011 liegen nunmehr die Ergebnisse der Raumluftgutachten vor.

Gemeinsam mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Ursachenerforschung sowie die Beseitigung der Quellen der festgestellten Dichlormethankonzentrationen unverzüglich vorangetrieben werden müssen. Die festgestellten Konzentrationen in sogar gelüfteten Räumen sind nicht akzeptabel.

Hierzu wird der Stadt Nideggen empfohlen, mit Hilfe eines anerkannten Sachverständigen anhand eines belasteten Raums alle Faktoren systematisch zu erfassen und Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Suche nach einer Sachverständigen kann gegebenenfalls die Verbraucherzentrale behilflich sein. Dabei sollen die wirtschaftlichsten und effektivsten Maßnahmen ergriffen werden. Berücksichtigung finden sollten hierbei auch die Ergebnisse der in den Herbstferien durchgeführten Untersuchungen mittels sogenannter Orsa-Röhrchen.

Der Ausschuss bittet alle Mitglieder der Arbeitsgruppe „Raumluftsituation Schulzentrum Nideggen“ die Bürgermeisterin diesbezüglich zu unterstützen und für die notwendige Unterstützung im Rat zu werben, damit schnellstmöglich Maßnahmen getroffen werden, um eine unbelastete Raumluft sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2012-01813-00
Bielefeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01818-00
Bottrop
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petition bereits dem zuständigen Deutschen Bundestag vorgelegt wurde.

16-P-2012-01859-00
Detmold
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01869-00
Büren
Ausländerrecht

Die Abschiebung von Herr B. ist rechtmäßig. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2012-01883-00
Bad Honnef
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01884-00
Ratingen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der

Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2012-01887-00
Immenstadt
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01888-00
Dortmund
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2012-01902-00
Jüchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01916-00
Bielefeld
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2012-01928-00
Gladbeck
Geld- und Kreditwesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2011 zu der Petition Nr. 15-P-2011-04412-00 verbleiben.

16-P-2012-01934-00
Willich
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat bezüglich der von Frau D. geäußerten Suizidabsichten das Notwendige veranlasst.

Soweit sich Frau D. durch eine bestimmte Mitgefangene bedroht fühlt, wird ihr empfohlen, der Justizvollzugsanstalt den Namen der Gefangenen und konkrete Anhaltspunkte zu nennen.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen besteht aktuell keine erhöhte Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit von Frau D., so dass eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan nicht indiziert ist.

16-P-2012-01935-00
Paderborn
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01944-00
Dortmund
Datenschutz

Aufgrund des Artikels 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen unterliegt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht der Kontrolle des Landtags. Eine Behandlung und Bescheidung der Eingabe ist aufgrund der Verfassungslage somit nicht möglich.

Die Eingabe wurde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur weiteren Behandlung abgegeben.